

# Jugendgerichte : mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse

Autor(en): **Hafer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **28 (1909)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896525>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.

XLVII. Jahresversammlung in Aarau.

den 6. und 7. September 1909.

---

## Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse.

---

Referat von Prof. Dr. E. HAFTER, Zürich.

---

Das Reden von den Jugendgerichten ist fast zur gefährlichen Modesache geworden. Seit sich — mit bewundernswertem Eifer — gemeinnützige Vereine und Kreise für die Einführung solcher Sondergerichte begeistern, hat die Erörterung in Vorträgen und Tageszeitungen kein Ende genommen. Das ist erfreulich, ist aber deshalb nicht ungefährlich, weil man es mit einer Sache zu tun hat, die, insbesondere in der Schweiz mit ihren verwickelten prozessrechtlichen Verhältnissen, der sorgfältigen juristischen Erörterung bedarf. Die blossе Begeisterung für die Reform des Jugendstrafrechts und die amerikanischen Vorbilder genügt nicht.

Aber die Bewegung selbst ist tief und nachhaltig, und ihr gegenüber hat sich auch der Schweizerische Juristen-Verein auf seine Aufgaben zu besinnen: den Ausbau des schweizerischen Rechtes nach allen Richtungen zu fördern. Er wird auch hier die Arbeit ruhiger juristischer Ueberlegung leisten müssen, um dann mit positiven Vorschlägen dem Gesetzgeber an die Hand gehen zu können.

Diesen Zweck hat in letzter Linie das vorliegende Referat im Auge.

Ich stehe dabei durchaus auf dem Boden, dass beim Umfang und der besondern Art der Jugendlichen-Kriminalität auch für die Schweiz, insbesondere für die Städtekantone, die Schaffung besonderer Jugendgerichte ein wahres Bedürfnis

ist.<sup>1)</sup> Ein anderer innerer Grund kommt dazu: dass die Einführung einer besondern Gerichtsbarkeit für jugendliche Personen die notwendige Konsequenz eines neuen materiellen Jugendstrafrechtes ist. Da man eigentlich überall zu einer Reform des materiellen Rechtes auf diesem Gebiete entschlossen ist, muss man auch den Prozess neu gestalten. Die folgenden Erörterungen werden diese Behauptung zur Genüge erhärten.

## I. Der Jugendgerichts-Gedanke. Seine Entstehung. Seine Bedeutung.

Der Gedanke, jugendliche Rechtsbrecher bis zu einem gewissen Alter dem ordentlichen strafprozessualen Verfahren zu entziehen, ist die notwendige Konsequenz eines neuen materiellen Jugendstrafrechtes. Die Auffassung vom Jugenddelikt ist ja freilich noch keine einheitliche, sie dreht sich auch heute noch um die Pole: das Jugenddelikt ist ein öffentlicher Rechtsbruch wie das Verbrechen Erwachsener, und strafweise Vergeltung soll die Folge sein — oder: der Rechtsbruch des Jugendlichen ist ein gesteigerter Grad eines sozial gefährlichen Zustandes, mit dem man sich im Rahmen der allgemeinen Jugendfürsorge beschäftigen muss. Dass aber die Entwicklung sich heute, unter den Einflüssen der soziologischen Strafrechtsschule und amerikanischer Reformen, mehr und mehr der Auffassung nähert, dass zwischen dem schlechthin

<sup>1)</sup> Beweis dafür sind, wie gesagt, Umfang und besondere Art der jugendlichen-Kriminalität. Für Zürich z. B. ergeben sich aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichts für die letzten Jahre folgende Zahlen:

Verurteilte zwischen 12 und 16 Jahren	Verurteilte zwischen 16 und 19 Jahren
1902: 54	176
1903: 83	185
1904: 70	172
1905: 81	236
1906: 79	212
1907: 97	239

Aber auch im kleinen Kanton Genf hat Maunoir kürzlich die Schaffung einer eigentlichen Jugendgerichtsbarkeit für notwendig erklärt, obschon die Zahl von Strafprozessen gegen Jugendliche gering ist: von 1887—1907 wurden bei 3014 strafrichterlichen Verurteilungen überhaupt 85 Minderjährige verurteilt, dazu kommen noch 56 Freisprechungen Minderjähriger. Vergl. Mémorial du Grand Conseil du 6 mai 1908 p. 1174 ss.

verwahrlosten Jugendlichen und dem jugendlichen Rechtsbrecher oft kaum Unterschiede bestehen, ist zweifellos.<sup>2)</sup>

Je nach der Auffassung des Jugenddeliktes muss sich nun der Rechtsgang, den der jugendliche Rechtsbrecher zu erdulden hat, gestalten. Der Prozess ist der Durchgangspunkt zur Erhaltung und Realisierung des Rechtsanspruches. Macht der Staat gegenüber dem Jugendlichen einen Strafanspruch geltend, so muss er einen Strafprozess durchführen, handelt es sich aber nur um die Erledigung von Fürsorgefragen, so ist für Strafprozess und Strafrichter kein Platz, an ihre Stelle tritt ein Verwaltungsverfahren, das Massnahmen der Sicherungspolizei und Erziehungspolitik vorkehrt.<sup>3)</sup>

So stehen sich die extremen Auffassungen gegenüber. Die Entscheidung für die eine oder die andere Anschauung ist beim heutigen Stand der Frage nicht leicht, aber es soll doch hier schon gesagt werden, dass die heutige Entwicklung des Jugendstrafrechts zu einem Mittelweg hindrängt, zu einem Weg, auf dem nicht die Ausschaltung eines Strafprozesses gegen Jugendliche das Ziel wird, sondern nur die möglichste Vermeidung der Gefahren, die der ordentliche Strafprozess für einen jugendlichen Beschuldigten in sich birgt. Es kommt darauf an, das Strafverfahren so zu gestalten, dass es „den Interessen der Jugendfürsorge Rechnung trägt.“<sup>4)</sup> Das ist der prozessuale Gesichtspunkt. Ein materiellrechtlicher kommt hinzu: Es ist ja auch nicht ein gewöhnlicher Strafprozess, den

---

<sup>2)</sup> Daher die in Amerika durchgängige Vereinigung von strafrichterlicher und vormundschaftlicher Tätigkeit in einer Person, daher das Bestreben in Deutschland, die Jugendgerichtsbarkeit dem Vormundschaftsrichter zu übertragen. — Ueber die Gegensätzlichkeit der beiden Auffassungen Lenz, *Anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht* (Stuttgart 1908) 209 ff., 260 ff.; Kuhn-Kelly, *Jugendschutz-Kommissionen als vollwertiger Ersatz für Kindergerichtshöfe* (Langensalza 1909) 3 f.; vergl. Oetker, *Strafverfahren gegen Jugendliche* (Stuttgart 1909) 16 ff.

<sup>3)</sup> Oetker, 9., 13, 17. Für eine rein administrative Behandlung des Jugenddeliktes tritt z. B. ein Beck, *Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalpraevention der Kriminalität* (Bern 1908) 5.

<sup>4)</sup> Deutscher Entwurf einer Strafprozessordnung (Berlin 1908), Begründung 164.



es durchzuführen gilt, es ist ein besonderer Strafanspruch, den der Staat unter Umständen gegen den jugendlichen Rechtbrecher geltend macht. Bedeutungsvolle Zusammenhänge zwischen materiellem Strafrecht, Prozessrecht und Fürsorge-recht ergeben sich hier, die erst den Jugendgerichts-Gedanken ganz verständlich machen.

Das sind — vorerst nur in kurzer Andeutung — die Grundgedanken, die für eine besondere Jugendgerichtsbarkeit in Strafsachen sprechen. Da prozessuale Normen in Frage stehen, muss es, gemäss dem Vorbehalt in BV Art. 64 bis Abs. 2, Sache der Kantone sein, gesetzgeberisch vorzugehen; die weiteren Erörterungen sind daher auch in erster Linie als Direktiven für den kantonalen Gesetzgeber gedacht.

Aber die Reform des formellen Jugendstrafrechts sollte, wenn sie zweckmässig sein will, mit der Neugestaltung des materiellen Rechtes Hand in Hand gehen,<sup>5)</sup> deshalb ist hier vorerst ein materielles Jugendstrafrecht zu skizzieren, das die vernünftige Grundlage für die Einführung der Jugendgerichte bilden kann. Wenigstens hier steht nun ein eidgenössisches Muster zur Verfügung: die Vorentwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Gerade die hier aufgestellten Bestimmungen über das Jugentlichen-Strafrecht erweisen den auf diesem Gebiete besonders engen Zusammenhang zwischen materiellem und prozessualem Recht, und es ist in der Natur der Dinge begründet, dass neben der Regelung des materiellen Jugendrechtes die Entwürfe noch prozessuale Direktiven geben, ja wenn auch das Wort „Jugendgericht“ nicht ausgesprochen wird, eine solche Institution als notwendige Ergänzung zu fordern scheinen.

Nach der neuen Fassung des Vorentwurfes vom April 1908 gestaltet sich das Jugentlichen-Strafrecht folgendermassen:<sup>6)</sup>

---

<sup>5)</sup> Vergl. dazu noch Aschrott, Entwurf einer Strafprozessordnung (Berlin 1908) 91.

<sup>6)</sup> Die frühern Entwürfe von 1896 und 1903 sahen in den Hauptpunkten schon die gleiche Regelung vor. Das Jugentlichen-Strafrecht der Entwürfe ist dargestellt bei Hafter, Strafrecht und Schule. Separatabdruck aus der Schweiz. Pädagog, Zeitschr. 1906 8 ff.; Derselbe, Neuzeitliche

Die Art. 10—13, die das ganze Gebiet des Jugendlichen-Strafrechts erfassen sollen, unterscheiden zwischen Kindern, Jugendlichen und Unmündigen.

1. Das Kindesalter dauert bis zum vollendeten 14. Altersjahr. Es ist die Zeit der Verbrechensunfähigkeit und Strafunmündigkeit. An Stelle des Strafrechts, das hier ausgeschaltet wird, treten Fürsorgemassregeln, die sich der Individualität des Kindes anpassen sollen: Versorgung, Erziehungs- oder Heilbehandlung, veranlasst durch die Verwaltungsbehörden, je nachdem das Kind verwahrlost, sittlich verdorben, gefährdet oder pathologisch ist (Art. 10 Ziff. 1—3 und Art. 234<sub>2</sub>). Als eine Fürsorgemassregel und nicht als Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches fasse ich es auch auf, wenn nach Art. 10 Ziff. 4 und Art. 234<sub>1</sub> das fehlbare Kind, das weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet oder heilbedürftig ist, der Schulbehörde zur „Bestrafung“ mit Verweis oder Schularrest überwiesen wird. Auf diese Schulgerichtsbarkeit, die von den eigentlichen Jugend-Strafgerichten zu trennen ist, komme ich später noch zurück.

2. Das Arbeitsgebiet der eigentlichen Jugendgerichte beginnt erst bei den vom Entwurf sog. Jugendlichen, Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. (Art. 11 i. pr.) Sie sind delikts- und straffähig, sie werden vor den Strafrichter gestellt und in einem Strafprozess-Verfahren abgeurteilt. Nur sollen, sowohl nach der materiellen wie nach der formellen Seite, ganz andere Regeln zur Anwendung gelangen, als sie das Strafrecht für die Behandlung von erwachsenen Verbrechern vorsieht. Die Ueberlegung, dass ein körperlich und geistig erst in der Entwicklung begriffener Mensch eines Verbrechens beschuldigt wird, lässt die individualisierende Untersuchung nach der

---

Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, *Jahrb. der schweiz. Gesellsch. für Schulgesundheitspflege* 1908 380 ff.; Hasler, *Jugendl. Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht* (Zürcher Diss. 1908) 18 ff.; Silbernagel, *Ein Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung* (Basel 1908) 70 ff.; Zürcher, *Jugendgerichte*, *SchwZStrR* 22 105 ff.

Persönlichkeit des Täters in den Vordergrund treten.<sup>7)</sup> Die Fürsorgetätigkeit, die bei dem rechtbrecherischen Kinde ausschliesslich in Frage kommt, tritt auch hier wieder hervor, aber mit dem Unterschiede, dass über das Schicksal des verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder kranken jugendlichen Verbrechers vom Strafrichter und nicht von einem Verwaltungsbeamten entschieden wird und mit dem weitem Unterschied, dass für den normalen, als strafrechtlich zurechnungsfähig befundenen Jugendlichen ein besonderes Strafsystem aufgestellt wird. So sehen Art. 11 Ziff. 1—5 und Art. 235, je nach dem aus der Untersuchung sich ergebenden Zustande des Jugendlichen, die Einweisung in eine Zwangserziehungs-, Korrektions- oder Heilanstalt vor, oder sie weisen den Richter an, den normalen Jugendlichen mit Verweis oder abgesonderter Einschliessung von einem Tage bis höchstens zwei Monaten zu bestrafen. Im letztern Fall ermächtigt der Entwurf den Richter weiter, die Einschliessung vorläufig aufzuschieben und dem Verurteilten eine sechsmonatliche bis einjährige Probezeit aufzulegen. (Art. 11 Ziff. 5 2.) Als eine weitere materiellrechtliche Besserstellung des Jugendlichen, verglichen mit dem erwachsenen Verbrecher, ist endlich Art. 11 Ziff. 6 zu nennen, wo die Verjährungsfristen für das Jugendlichendelikt auf die Hälfte hinabgesetzt sind.

Das sind die materiellrechtlichen Grundsätze des schweizerischen Entwurfes, an die die kantonale Jugendgerichtsgesetzgebung zweckmässig anknüpfen sollte. Zur bessern Abklärung und zur Ergänzung sind aber gleich hier noch zwei Fragen zu erörtern, die in der Literatur eine gewisse Rolle spielen:

a) Die Domäne der Jugendgerichte i. e. S. wird nach dem eidgenössischen Entwurfe die Behandlung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sein, und da kann man in der Tat einwerfen, dass diese zahlenmässige Fixierung des jugendlichen-Alters etwas Willkürliches und Zufälliges an sich hat. Aber wie soll man Willkürlichkeiten vermeiden? Der Gesetzgeber kann um eine feste, also zahlenmässige Umgrenzung

---

<sup>7)</sup> Vergl. Loeffler, Strafrechtl. Behandlung Jugendlicher (Wien 1908) 59.

der strafrechtlichen Altersstufen nicht herumkommen, er kann nicht, wie Kuhn-Kelly u. a. meinen, gesetzlich nur festlegen, „dass als Kinder diejenigen Individuen zu betrachten seien, die von einer Jugendschutz-Kommission nach allseitiger Prüfung als solche taxiert werden.“<sup>8)</sup> Würde ein Gesetzbuch so bestimmen, so wäre Unsicherheit und Uneinheitlichkeit die Folge, weil kaum zwei der von Kuhn vorgeschlagenen Jugendschutz-Kommissionen sich bei ihren Feststellungen von gleichen Ueberlegungen leiten lassen werden. Es ist durchaus zu fordern, dass der Gesetzgeber durch die zahlenmässige Fixierung gleichsam eine Mittellinie zieht und nur darüber lässt sich noch reden, ob nicht die Grenzen anders festzusetzen sind. So lassen sich gute Gründe für die Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters vom 14. auf das 15. Altersjahr anführen, vor allem hat die Ueberlegung viel für sich, alle Schulkinder dem Strafrichter zu entziehen.<sup>9)</sup> Auch eine Erhöhung des „Jugendlichen“-Alters über das zurückgelegte 18. Lebensjahr ist natürlich denkbar; ich würde sie aber im Hinblick auf die historische Entwicklung, die im Strafrecht fast durchgängig mit 18 Jahren das Jugendalter abschliesst, vorläufig nicht empfehlen. Vom Standpunkt des Strafrechts aus ist mit 18 Jahren der Mensch erwachsen,<sup>10)</sup> es kann sich nur darum handeln, den 18 Jahre alt Gewordenen nicht sofort die ganze Wucht des Strafrechts fühlen zu lassen. So gelangt auch Art. 13 des Entwurfes dazu, für die Zeit vom 18. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr gewisse Milderungen eintreten zu lassen: Strafmilderungen, namentlich keine lebenslängliche Zuchthausstrafe, keine Einstellung in der bürgerlichen Ehren-

---

<sup>8)</sup> Jugendschutz-Kommissionen 5 ff.

<sup>9)</sup> Vergl. schweizerische Literatur darüber bei Hafter, Bibliographie zum Vorentwurf eines schweiz. StrGB. (Bern 1908) 36 f., ferner Rechtsvergleichendes bei Lenz, Reformbewegung 261 ff. — Der Vorschlag Becks, Institut der Vormundschaft 9, die Strafmündigkeit erst mit erlangter Volljährigkeit eintreten zu lassen, ist natürlich undurchführbar, so lange man nicht überhaupt an Stelle des Strafrechts ein Fürsorgerecht setzen will.

<sup>10)</sup> Material zu dieser Frage bei Hasler, Jugendl. Verbrecher 38 ff., vergl. auch Lenz, Jugendstrafrecht 90.

fähigkeit, Herabsetzen der Verjährungsfristen auf die Hälfte, endlich beim Strafvollzug Trennung der Unmündigen von den andern Sträflingen. Die Besonderheiten des Jugendgerichtes, wie ich es mir denke, sind dagegen hier nicht mehr am Platz.

b) Schwieriger gestaltet sich die Antwort auf eine Frage, die mit den eben angestellten Erörterungen eng zusammenhängt. Wie ist der Jugendliche zu behandeln, der zur Zeit der Tatbegehung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wohl aber im Zeitpunkt der Aburteilung schon 18 Jahre alt geworden ist? Materiellrechtlich gibt Art. 12 des Entwurfes darauf die Antwort, dass ihn der Richter gemäss Art. 13 behandeln soll, wenn er ihn nicht in eine Zwangserziehungs- oder eine Korrektionsanstalt einweisen kann, d. h. dass er lediglich die für 18—20-Jährige vorgesehenen Strafmilderungen anwenden soll. Ich will auf diese Verlegenheitslösung materiellrechtlich nicht weiter eintreten, wohl aber für das Verfahren vorschlagen, dass für die Aburteilung solcher Angeklagten das Jugendgericht zuständig sein soll. Damit wird ein befriedigender Uebergang geschaffen und die härtere Behandlung, die den 18 Jahre alt Gewordenen trifft, wenigstens in manchen Fällen etwas paralysiert.<sup>10a)</sup>

Mit dieser summarischen Darstellung des materiellen Jugendstrafrechts nach dem schweizerischen Entwurf wollte ich eine sichere Grundlage für die Ausbildung der Jugendgerichtsbarkeit geben. Bevor man an die Schaffung von Jugendgerichten geht, muss man darüber im klaren sein, was für Personen ihr unterfallen sollen, und diese Fragen hat natürlich in erster Linie das materielle Recht zu beantworten.

---

<sup>10 a)</sup> Der deutsche Entw. einer StrPrO § 64 schliesst allerdings das Verfahren gegen Jugendliche aus bei Personen, die das achtzehnte Jahr vollendet haben in dem Zeitpunkt, „in dem die Behörden sich mit der Sache befassen“ (Begründg. zum Entw. 324), aber diese Bestimmung hat Widerspruch gefunden z. B. bei v. Liszt, ZgesStrRW. 29 439, der nicht auf den Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens, sondern auf den Zeitpunkt der Tat abstellen will. Vergl. ferner über die Frage v. Lilienthal, ZgesStrRW. 29 774 Anm. 21 und auch Aschrott, Entwurf 93 f., ferner Lenz, Jugendstrafrecht (Wien 1907) 91; insbesondere aber unten S. 507.



Die Regelung des Jugendstrafrechts im Entwurf hat nun die Billigung weiter Kreise gefunden, und es ist zu hoffen, dass sich diese Normen in absehbarer Zeit durchsetzen werden. Vorgängig der Vereinheitlichung des Strafrechts haben übrigens jetzt schon kantonale Gesetzgeber begonnen, ihr materielles Jugendstrafrecht wenigstens teilweise nach dem Muster der eidgenössischen Entwürfe neu zu regeln.<sup>11)</sup>

Aber wenn auch eine materielle Regelung im Sinne des schweizerischen Entwurfes eine wünschenswerte Grundlage für die Schaffung von Jugendgerichten bildet, so ist das doch nicht die *conditio sine qua non* ihrer Einführung. Auch bei weiterer Anwendung des überkommenen Jugendstrafrechts können Jugendgerichtshöfe entstehen und segensreich wirken. Das beweist Deutschland, wo seit 1908 zahlreiche Jugendgerichte entstehen, ohne dass damit Änderungen des materiellen Jugendstrafrechts Hand in Hand gehen.<sup>12)</sup> Eine gemeinsame Reform des materiellen und des prozessualen Jugendstrafrechts ist allerdings das erstrebenswerte Ziel.<sup>13)</sup>

\*            \*            \*

Bevor ich dazu übergehe, die schweizerischen Lösungen bzw. Lösungsversuche in der Jugendgerichtsfrage zu besprechen und daran ausführlichere dogmatische Erörterungen anschliesse, will ich in einer kurzen Skizze die allgemeine Geschichte des Jugendgerichtsgedankens darstellen. Aus einer solchen geschichtlichen Betrachtung ergibt sich erst recht mit zwingender Notwendigkeit die Forderung, dass ein Kulturstaat die reifliche Prüfung der Jugendgerichtsfrage nicht mehr von sich weisen, dem Rufe, der überall ertönt, sein Ohr nicht mehr verschliessen kann.

---

<sup>11)</sup> So z. B. die Strafgesetznovelle des Kts. Obwalden, vom 26. April 1908, Art. 34 und 34 bis, worüber Hafter SchwZStrR. 21 355 f. zu vergleichen ist; ferner kann hier auch auf die materiellrechtliche Bestimmung in § 201 des zürcher. Strafprozess-Entwurfes hingewiesen werden, der bei Kindern unter 15 Jahren richterlichen Verweis und eventuell disziplinarische Bestrafung durch die Schule vorsieht.

<sup>12)</sup> S. unten S. 489.

<sup>13)</sup> Vergl. Aschrott, Entwurf einer StrPrO. 91 ff.

Nur eine gedrängte geschichtliche Orientierung mit Hervorhebung der wichtigen Momente soll es sein. Das gesetzgeberische Material und die Jugendgerichts-Literatur haben heute schon einen so grossen Umfang erreicht, dass die Geschichtsschreibung darüber eine grosse selbständige Aufgabe sein könnte. Bei meiner Skizze schwebt mir der Gedanke vor, neben einem Hinweis auf die überall wiederkehrenden Hauptgedanken insbesondere dasjenige aus der alten und neuen Welt herauszuheben, was für die Ausbildung einer schweizerischen Jugendgerichtsbarkeit von praktischem Nutzen sein kann. Jetzt, wo die erste rückhaltlose Bewunderung amerikanischer Jugendgerichte einer ruhigeren Prüfung und der Rücksichtnahme auf die nationale Eigenart Platz gemacht hat, braucht man sich namentlich nicht mehr in alle Einzelheiten der amerikanischen Einrichtungen zu verlieren. Gerade die Geschichte soll uns lehren, dass die Anpassung an die gegebenen staatsrechtlichen Verhältnisse allein zum Ziele führen kann.

**A. Das amerikanische Jugendgericht.** Die Jugendgerichtsbewegung ist kaum 10 Jahre alt. Zwar besteht in Süd-Australien schon länger ein State childrens council, der seit 1890 jährliche Berichte veröffentlicht, und 1894 folgte Kanada mit einer ähnlichen Einrichtung nach,<sup>14)</sup> aber der Gedanke hat seine grosse internationale Bedeutung erst gewonnen, seit in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein Jugendgericht nach dem andern entstand.<sup>15)</sup>

<sup>14)</sup> Vergl. Maennel, Das amerikanische Jugendgericht (Langensalza 1909) 8 Anm. 2.

<sup>15)</sup> Die Literatur über das amerikanische Jugendgericht ist unermesslich und zum Teil wenig wertvoll, weil einer den andern ausschreibt. Ich hebe hervor: Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Verein. St. v. Amerika (Leipzig 1905), insbesondere 159 ff.; vergl. auch den neueren Vortrag Baernreithers, Ueber Jugendgerichte in den Mitteilungen der JKV 15 517 ff.; Hartmann, Strafrechtspflege in Amerika (Berlin 1906); Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem (Stuttgart 1907); kürzere Darstellungen von Zürcher, Kindergerichtshöfe in Nordamerika, Verhdlgen des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht (Aarau 1906) 24 I 67 ff.; Lenz, Jugendstrafrecht 78 ff.; Lenz, Reformbewegung 210 ff., 123 ff.; Kuhn-Kelly, Kindergerichtshöfe etc. (St. Gallen 1907);



Schon im Jahre 1892 ging in New-York die Praxis dahin, die Verhandlungen gegen jugendliche Verbrecher von denen gegen Erwachsene zu trennen. Ein selbständiges Sondergericht für die verwahrloste und verbrecherische Jugend (juvenile court) hat aber zuerst der Staat Illinois in Chicago durch ein Gesetz vom 1. Juli 1899 geschaffen. Seitdem ist die Gesetzgebung der meisten amerikanischen Staaten nachgefolgt.<sup>16)</sup> Von Staat zu Staat zeigen sich natürlich Verschiedenheiten der Organisation, der richterlichen Kompetenz, der Prozessdurchführung, aber in den wesentlichen Punkten, die hier allein hervorgehoben werden sollen, besteht doch Uebereinstimmung:

1. Soviel ich sehe, übertragen die amerikanischen Gesetze die jugendrichterliche Aufgabe durchgängig einem Einzelrichter, sei es nun einem Manne, der nur Jugendrichter ist, oder einem Manne, dem daneben noch andere richterliche Aufgaben obliegen, sei es endlich, dass die Jugendrichterwürde nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Mitgliedern eines Gerichtshofes wechselt. Die Frage, ob Einzelrichter oder Kollegium wird auch bei der Gestaltung unserer Jugendgerichtsbarkeit eine Rolle spielen.

2. Weit wichtiger und für das gesamte amerikanische Jugendrichtertum besonders bezeichnend ist die Tatsache, dass nicht nur die Erfüllung eines Verbrechenstatbestandes, sondern überhaupt Verwahrlosung den

---

Lederer, Amerikanische Jugendgerichte (Wien 1908); Stammer, Amerikanische Jugendgerichte (Berlin 1908); Hasler, Jugendliche Verbrecher 132 ff., 161 ff.; Silbernagel, Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung 56 ff.; ferner neuestens von Silbernagel, Jugendgerichte in den europäischen Staaten, Sep.-Abdruck aus der „National-Zeitung“, Juli 1909; Liepmann, Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung (Tübingen 1909) 35; Oetker, Strafverfahren gegen Jugendl. 36 ff.; Maennel, Amerik. Jugendgericht, u. s. f.

<sup>16)</sup> Die Daten der Gesetze bei Lenz, Reformbewegung 210; eingehende Besprechung der Gesetze von Illinois, Pennsylvanien und Colorado bei Baernreither, Jugendfürsorge 161 ff., 176 ff., 182 ff.

Jugendlichen vor den Jugendrichter bringt.<sup>17)</sup> Wenn auch im Einzelnen etwa zwischen der Behandlung der verwahrlosten und der straffälligen Jugend unterschieden wird,<sup>18)</sup> so verwischen sich doch die Unterschiede zwischen dem Verbrechen, d. h. der Erfüllung eines Strafgesetz-Tatbestandes und der Verwahrlosung. Das ist gerade das eigentlich Umstürzlerische an der amerikanischen Bewegung. Amerika hat sich damit unerschrocken zu der Auffassung bekannt, der auch gewisse Kreise in der alten Welt zustreben, dass der Rechtsbruch eines Jugendlichen unter allen Umständen nur ein Symptom, ein gesteigerter Grad eines sozialgefährlichen Zustandes ist. Deshalb ist der Jugendrichter eigentlich gar nicht mehr Strafrichter, sondern Vormundschafts- oder Pflugschaftsrichter, ein Organ der Jugendfürsorge.<sup>19)</sup> Ob und wie weit wir in unserm Lande beim Jugenddelikt diese Abkehr vom Strafrecht mitmachen wollen, ist eine bedeutsame Frage, die vorerst materiellrechtlich in durchaus zutreffender Weise von Art. 10/11 des eidgenössischen StrG-Entwurfes beantwortet wird,<sup>20)</sup> die aber im Prozessrecht wiederkehrt, namentlich bei der Prüfung des Vorschlages, die Jugendgerichtsbarkeit den Vormundschaftsbehörden zu übertragen.

3. Mit der amerikanischen Auffassung des Jugenddeliktes als eines Symptoms der Verwahrlosung hängt zusammen, dass der amerikanische Jugendrichter bei der Urteilsprechung

---

<sup>17)</sup> Besonders bezeichnend und viel zitiert section 1 des Gesetzes von Illinois, vom 1. Juli 1899: „The words „delinquent child“ shall include any child sixteen years of age or under such age who violates any law of his State or any city or village ordinance; or who is incorrigible; or who knowingly associates with thieves, vicious or immoral persons; or who is growing up in idleness or crime; or who knowingly visits or enters a house of ill repute“ etc. etc. Vergl. dazu Baernreither, Jugendfürsorge 162 ff.: Lenz, Jugendstrafr. 79 und Reformbewegung 211. Oder section 1 des Gesetzes von Colorado von 1903: Vor den Jugendrichter kommen schon Kinder, „who habitually use vile, obscene, vulgar, profane or indecent language“ etc.

<sup>18)</sup> Vergl. Baernreither, Jugendfürsorge 164.

<sup>19)</sup> Lenz, Jugendstrafrecht 79.

<sup>20)</sup> S. oben S. 481.

nicht oder nur wenig an ein engbegrenztes und scharf umschriebenes System von Strafen und sichernden Massnahmen gebunden ist, sondern dass er die Vollmacht hat, irgend eine Massregel anzuwenden, die ihm für die Erziehung des Jugendlichen zweckmässig erscheint. Eine „Bestrafung“ ist zwar nicht ausgeschlossen, aber sie ist vielfach nur ein letztes Mittel, etwa wenn Erziehungsversuche sich als unwirksam erwiesen haben.<sup>21)</sup> Man muss sich also bei den amerikanischen Verhältnissen darüber klar sein, dass der Jugendrichter keinen Strafprozess durchführt, ja dass er selbst dann ein Verwaltungsbeamter ist und einen Fürsorgeanspruch realisiert, wenn er letzten Endes dem Jugendlichen eine „Strafe“ zudiktirt. Und auch hier erhebt sich für uns die Frage: Wollen wir diese Abkehr vom Strafrecht mitmachen? und wenn nicht: wie ist das Jugendgerichtsverfahren, das nach unserer Auffassung unter Umständen einen staatlichen Strafanspruch realisieren soll, unsern Verhältnissen angemessen zu gestalten?

**B. Die Hauptpunkte der Entwicklung in Europa.** Auch hier soll es nur ein Hinweis auf das Wichtigste sein. Ich will zeigen, wie in den Kulturländern der alten Welt das Jugendgericht sich einwurzelt, wie man aber zugleich, nach der ersten raschen Bewunderung des amerikanischen Vorbildes, sich darauf besinnt, dass man fremde Einrichtungen nicht ohne weiteres in die eigenen Verhältnisse einpassen kann.

Zur Verwertung für den schweizerischen Gesetzgeber scheinen mir namentlich die Lösungen und Lösungsversuche in Deutschland und Oesterreich einer Betrachtung würdig.

### 1. Die deutschen Jugendgerichte.<sup>22)</sup>

Die in ihren wichtigern Erscheinungen angegebene Literatur über die amerikanischen Jugendgerichte hat in Deutschland seit

<sup>21)</sup> Gesetz von Massachusetts von 1906, c. 413, section 11: „if at any time thereafter such child proves unmanageable.“ Nähere Daten und Aufzählungen der zahlreichen dem Jugendrichter in den Gesetzen zur Verfügung gestellten Massnahmen und Strafen bei Lenz, Reformbewegung 211 ff.; Baernreither 164 f.; Oetker 47 ff.

<sup>22)</sup> Aus der neuesten Literatur nenne ich Köhne, Entwurf zu einem

Jahren ihre Wirkung ausgeübt, und es ist bewundernswert, wie rasch man im Deutschen Reich aus dem Stadium theoretischer Betrachtung zur praktischen Verwertung übergegangen ist. Ohne dass eine Aenderung des materiellen Jugendstrafrechts vorangegangen wäre, ja sogar ohne Aenderung der Strafprozessordnung, haben deutsche Staaten Jugendgerichte eingeführt; am 1. Januar 1908 traten die ersten in Köln, Stuttgart und Breslau ins Leben, am 30. Januar der seitdem viel erwähnte Jugendgerichtshof in Frankfurt a. M., am 1. Juni 1908 folgte Berlin nach, und seitdem sind die Gerichtsbezirke, in denen Jugendgerichte entstehen, in stetem Zunehmen begriffen.<sup>23)</sup> Ungemein anregend hat eine vom 1. Juni 1908 datierte Allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche<sup>24)</sup> gewirkt. Sie beginnt mit folgenden bezeichnenden Worten:

„Ueber die Einrichtung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte sind in neuerer Zeit verschiedene nicht unbegründete Klagen erhoben worden. Wenn

---

Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden (Berlin 1908); Entwurf einer Strafprozessordnung für das deutsche Reich §§ 364 ff., nebst Begründung 323 ff. (Berlin 1908); über den Entwurf und zum Teil auch allgemein über die Jugendgerichte Aschrott, Entwurf 83 ff.; v. Lilienthal, ZgesStr.RW. **29** 7 ff., 774 ff.; Liepmann, Kriminalität 37 ff., Oetker, Strafverfahren gegen Jugendliche 5 ff.; Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der JKV. 1908: Verfahren gegen Jugendliche, Mitteilungen der JKV. **15** 537 ff.; Leemann, SchwJZ. **5** 339 ff.; ferner Maennel, Amerikan. Jugendgericht 18 ff.; Silbernagel, Beitrag 63 ff.; Derselbe, Jugendgerichte in den europäischen Staaten, Sep.-Abdruck aus der „National-Zeitung“, Juli 1909; Hafter, Neuzeitliche Reformen, Jahrb. f. Schulgesundheitspflege **1908** 389 ff. — Ueber heute schon bestehende deutsche Jugendgerichte vergl. namentlich die „Mitteilungen der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge **3** Nr. 2 (Berlin, 15. Juni 1908); ferner Allmenröder, Vom Frankfurter Jugendgericht, ZgesStrRW. **29** 575 ff.

<sup>23)</sup> Schon am 15. Juni 1908 hatten etwa 30 preussische und sämtliche württembergische Amtsgerichtskreise die besondere Jugendgerichtsbarkeit eingeführt. Mitteilungen der deutschen Zentrale f. Jugendfürsorge **3** Nr. 2.

<sup>24)</sup> Abgedruckt in den Mitteilungen der Zentrale f. Jugendfürsorge . . . (s. vorangehende Anm.)

auch eine durchgreifende Abhilfe nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung herbeigeführt werden kann, so erscheint es doch möglich, in einem gewissen Umfang eine zweckmässigere Gestaltung des Verfahrens auch innerhalb des geltenden Rechtes durch Massnahmen im Verwaltungswege zu erzielen. Mit solchen Massnahmen ist bereits versuchsweise an einzelnen Orten durch Errichtung sog. Jugendgerichte der Anfang gemacht worden. Es erscheint angezeigt, die diesen Versuchen zugrunde liegenden Gedanken allgemeiner durchzuführen. Allerdings lässt sich über die Wirksamkeit der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Massregeln mangels ausreichender praktischer Erfahrungen zur Zeit noch kein sicheres Urteil gewinnen, und diese Wirksamkeit wird durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beeinflusst sein.“

Der Erlass stellt dann, sowohl für das vorbereitende Verfahren wie für die Hauptverhandlung, eine Anzahl von Grundsätzen auf. Statt ihrer wörtlichen Wiedergabe will ich hier allgemeiner die Grundgedanken hervorheben, die bei der Errichtung und für die Wirksamkeit der deutschen Jugendgerichte überhaupt wirksam geworden sind:

*a)* Uebertragung der Strafsachen gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren an einen besondern Richter, der gegenüber dem vor ihn gestellten Minderjährigen wenn möglich zugleich die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausübt, also gegebenen Falles auch vormundschaftliche Massnahmen trifft.

*b)* Verhandlungen des Jugendgerichts in Geschäftsräumen, die keine Berührung des jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, oder wenigstens Tagung des Gerichts zu Zeiten, zu denen Verhandlungen gegenüber Erwachsenen nicht angesetzt sind.

*c)* Möglichste Beschränkung der Oeffentlichkeit.

*d)* Heranziehung der kommunalen und freiwilligen Jugendfürsorge zu planmässiger Mitwirkung.

Die Durchführung aller dieser Grundsätze ist, wie gesagt, ohne jede Gesetzesänderung möglich, es genügen Regierungs-

verordnungen. Und wenn auch klar ist, dass eine dergestalt eingeführte Jugendgerichtsbarkeit nur ein Uebergangsstadium sein kann, so hat hier doch schon ein vorläufiger Fortschritt seinen Wert, nicht zuletzt deshalb, weil der Gesetzgeber auf diesem Wege Erfahrungen für die kommende gesetzliche Gestaltung sammeln kann.

Ueber Wirksamkeit und Erfolge der deutschen Jugendgerichte habe ich bisher nur Günstiges gehört.<sup>25)</sup> In den grossen Städten ist ihr Wirkungskreis natürlich ein sehr umfangreicher. So hat Köhne, der verdienstvolle Leiter des beim Amtsgerichte Berlin-Mitte errichteten Jugendgerichts für die Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober 1908 folgende Statistik bekannt gegeben:<sup>26)</sup>

481 Aburteilungen Jugendlicher und zwar 362 Verurteilungen und 119 Freisprüche; 83 der vor Gericht gestellten Jugendlichen waren vorbestraft. Von den 481 Abgeurteilten waren 400 männlichen, 81 weiblichen Geschlechts; nur 277 hatten ein normales Elternhaus, von 204 waren die Eltern teils vorbestraft, teils führten sie einen unsittlichen Lebenswandel. Diebstahl lag in 237, Unterschlagung in 37, Körperverletzung in 16 Fällen vor. 261 Verweise, 40 Geldstrafen und 61 Haftstrafen wurden ausgesprochen, vormundschaftliche Fürsorge wurde in 79 Fällen angeordnet, in 5 Fällen den Eltern ein Beistand gewährt und in 135 Fällen wurden die Jugendlichen an Hilfsvereine empfohlen.

Zwar ist es das Material einer Grossstadt, das hier vorgeführt wird, aber wir können doch auch für unsere Verhältnisse daraus lernen; auch im kleinern Raume ist der Gang der Geschehnisse ungefähr der gleiche, und das Jugenddelikt erfordert überall ähnliche Bekämpfungsmethoden.

Was dergestalt heute in der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland besteht, ist ein Uebergang, aber die Gesetzgebung

---

<sup>25)</sup> Vergl. z. B. die praktischen Erfahrungen, die Allmenröder „Vom Frankfurter Jugendgericht“ mitteilt; ZgesStrRW. 29 575 ff.

<sup>26)</sup> In einer Sitzung der Jurist. Gesellschaft Berlin. Bericht des Berliner Tageblatt vom 15. Dez. 1908.



hat sich bereits ihr Ziel gesteckt: Der Entwurf einer deutschen Strafprozessordnung vom Jahre 1908, jetzt in der Fassung des Bundesrats am 26. März 1909 dem Reichstage vorgelegt, enthält unter den besonderen Arten des Verfahrens einen Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche. Eine zusammenhängende Darstellung dieser Normierung erübrigt sich hier mit dem Hinweis auf die Literatur zum deutschen Strafprozess-Entwurf, die ich oben S. 490 angeführt habe. Dagegen komme ich in meiner dogmatischen Darstellung auf Einzelheiten des deutschen Gesetzes-Vorschlages zurück.

## 2. Die österreichische Bewegung zur Einführung einer besondern Jugendgerichtsbarkeit.

Oesterreich ist zwar bis heute noch nicht wie Deutschland zur Einführung von Jugendgerichten gelangt, aber die Regierung hat 1907 einen Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher veröffentlicht, der namentlich auch durch die beigegebenen „Erläuternden Bemerkungen“ ein wichtiges Dokument für die Entwicklung des Jugendstrafrechts bedeutet.<sup>27)</sup> Der Entwurf, der als Novelle zum geltenden StrGB. von 1852 und zu der StrPrO. von 1873 gedacht ist, regelt das ganze Gebiet des Jugendstrafrechts: die Frage der Strafmündigkeit, der Strafen und sichernden Massnahmen, eingeschlossen bedingte Verurteilung, bedingten Straferlass, Rehabilitation etc.; er ergänzt ferner die bestehenden Normen über den besondern Schutz, den das Strafrecht der Jugend zuteil werden lässt (Gefährdung Jugendlicher, Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht etc.); endlich wird für gewisse Fälle eine besondere Gerichtsbarkeit für Jugendliche — allerdings unter

---

<sup>27)</sup> Der Entwurf ist publiziert in der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, herausgegeben von der ZgesStrRW. (Berlin 1908). Dazu Loeffler, Strafrechtl. Behandlung Jugendlicher. Eine Studie zur österr. Regierungsvorlage (Wien 1908); Baernreither, Ueber Jugendgerichte, Mitteilgen der JKV. 15 530 ff.; Brunner, ZgesStrRW. 29 543 ff.; österreichisches Material ferner bei Lenz, Jugendstrafr. 66 ff, und Reformbewegung 242 ff.



Vermeidung des Wortes „Jugendgerichte“ — geschaffen. Ich skizziere hier die Hauptgedanken des österreichischen Vorschlags, auf Einzelheiten komme ich in meiner dogmatischen Darstellung zurück. Folgende Momente treten hervor:

In den Städten Konzentration der von Jugendlichen begangenen Uebertretungen und der Jugendschutzübertretungen, begangen gegen Jugendliche, bei einem Bezirksgerichte, welches zugleich Vormundschaftsgericht ist;

Erweiterung der Verteidigungsrechte (obligatorische amtliche Verteidigung Jugendlicher), namentlich vermehrte Zuziehung des Vaters und Vormundes im Verfahren: sie können in jedem Zeitpunkt des Verfahrens Beweisanträge stellen, es ist ihnen bei der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, tatsächliche Umstände anzuführen, die für die Beurteilung der Sache wertvoll sein können, sie haben in bestimmten Fällen ein selbständiges, vom Beschuldigten unabhängiges Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln;

Absonderung der jugendlichen Verhafteten von den Erwachsenen, obligatorischer Ausschluss der Oeffentlichkeit bei der Hauptverhandlung und auch bei der Urteilsverkündung, „wenn durch die Oeffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde, oder wenn das Urteil bloss eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird“;

Verbot des Kontumazialverfahrens;

Ausschluss der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde in gewissen Fällen, namentlich wenn der Richter „von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt“ hat;

Heranziehung der Organe der Schutzaufsicht und der Kinderfürsorge durch den Richter und die Strafvollzugsbehörde, namentlich wenn auf Aussetzung des Strafvollzugs oder auf bedingte Entlassung erkannt wird.

Ohne hier ein Werturteil im Einzelnen zu fällen, will ich doch hervorheben, dass der österreichische Gesetzgeber für uns namentlich durch die enge Anpassung seiner Neuerungen an die jetzt bestehenden Verhältnisse vorbildlich werden kann.

Es ist ein die Zusammenhänge wahrendes Weiterbauen, nicht eine gedankenlos-begeisterte Uebernahme exotischer Einrichtungen.

### 3. Weitere Daten aus der europäischen Jugendgerichtsbewegung.<sup>28)</sup>

In ihrer Entwicklung ausserordentlich interessant und in Einzelheiten auch für uns verwertbar ist die englische Jugendgerichtsbewegung. Wenn man bedenkt, dass das englische Rechtsleben ausserordentlich konservativ ist, so wird man die Rezeption des amerikanischen Jugendstrafrechtes durch England als eine umso bedeutungsvollere Tatsache empfinden. Mit der deutschen hat die englische Jugendgerichts-Bewegung insofern Aehnlichkeit, als auch hier vorerst ohne gesetzliche Aenderungen die Einführung von Jugendgerichten gelang, die geschickt der bestehenden Gerichtsorganisation eingefügt wurden. Besonders bekannt ist das vor einigen Jahren von dem Vorkämpfer der Idee, dem Richter Courtenay Lord begründete Jugendgericht in Birmingham geworden.<sup>29)</sup> Jetzt — seit Ende des Jahres 1908 — ist England allerdings soweit, dass es sowohl nach der materiellen wie nach der prozessualen Seite durch die Gesetzgebung das Jugendstrafrecht fest gegründet hat:

Das erste der drei in der Anmerkung bereits genannten Gesetze, der Probation of Offenders Act von 1907, führt die Schutzaufsicht (Erprobung) nach amerikanischem Muster

<sup>28)</sup> Das heutige englische Jugendstrafrecht ist in folgenden 3 Gesetzen enthalten: Probation of Offenders Act (Bewährungsgesetz), vom 21. August 1907; Prevention of Crime Act (Verbrechenverhinderungs-Gesetz), vom 21. Dezember 1908 und namentlich Children Act (Kindergesetz), vom 21. Dezember 1908. Uebersetzung der 3 Gesetze unter dem Titel: Neueste englische Kriminalpolitik von Rosenfeld (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 27, Berlin 1909). An Literatur ist namentlich zu nennen: Atherley Jones and Bellot, The Law of Children and young Persons (London 1909), ferner zur Orientierung Baernreither, Mitteilgen der JKV. 15 522 ff., kurz auch Silbernagel, Beitrag 61 ff.

<sup>29)</sup> Ein lebensvolles Bild vom Birminghamer-Jugendgericht entwirft Baernreither, Mitteilgen der JKV. 15 526 ff.

ein; für Täter unter 16 Jahren sollen, wo es angezeigt erscheint, besondere Kinder-Bewährungsbeamte (childrens probation officers) bestellt werden (§ 3 Ziff. 2 der Uebersetzung).

Auch der Prevention of crime Act von 1908 weist auf die amerikanischen Vorbilder zurück. Der erste Abschnitt des Gesetzes bestimmt über die Besserung jugendlicher Rechtsbrecher und zwar erlaubt er dem Richter, Personen von 16 bis 21 Jahren, statt sie zu Gefängnisstrafe zu verurteilen, in Erziehungsanstalten (Borstal Institution) einzuweisen.

Das alles sind in erster Linie materiellrechtliche Bestimmungen. Sie gelangen zu einem Abschluss im dritten Gesetz, dem umfangreichen Children Act von 1908, der das ganze Jugendrecht zusammenfasst: Schutz des Lebens kleiner Kinder, Schutz Jugendlicher vor Misshandlung, Bestimmungen über Besserungs- und Erziehungsanstalten, überhaupt die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. Und das alles „bildet den grossen Hintergrund, auf dem sich auch in England die Jugendgerichte als eine gegebene, natürliche Form abheben.“<sup>30)</sup> Das Gesetz führt sie für das ganze Reich allgemein ein. Die Verhandlungen finden in besondern Räumlichkeiten bei sehr beschränkter Oeffentlichkeit statt. (§ 111 der Uebersetzung.) Auch auf englische Einzelheiten wird bei der dogmatischen Darstellung zurückzukommen sein.

Mit Deutschland, Oesterreich und England sind die neuern bedeutsamern europäischen Bestrebungen zur Einführung der Jugendgerichtsbarkeit erschöpft. Ich will aber der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass in den Niederlanden schon durch ein Gesetz vom 12. Februar 1901 prozessuale Sonderbestimmungen für den Jugendlichenprozess aufgestellt wurden.<sup>31)</sup> Das Gleiche gilt von einem schwedischen Gesetz, vom 27. Juni 1902, enthaltend Bestimmungen über das Verfahren in Kriminalsachen betreffs Minderjähriger.<sup>32)</sup>

---

<sup>30)</sup> Baernreither, l. c. 525.

<sup>31)</sup> Näheres bei Lenz, Reformbewegung 253 ff. und dort Zitierte; s. auch die österreich. Regierungs-Vorlage, Anhang II 93.

<sup>32)</sup> Abgedruckt im Anhang II der österreich. Regierungs-Vorlage 100 f.

Auch in Frankreich beschäftigt man sich mit der Jugendgerichtsfrage, und es ist insbesondere der Conseil Supérieur des Prisons, der sich des Jugendstrafrechts annimmt; vor ihm liegt zur Zeit der Vorentwurf eines umfassenden Gesetzes „sur les mineurs de moins de 18 ans auteurs ou complices d'infractions à la loi pénale.“<sup>33)</sup>

---

<sup>33)</sup> Darüber Rosenfeld in „Jugendwohlfahrt“ (Leipzig, Teubner) 1909 85 ff.; vgl. auch Silbernagel, Jugendgerichte etc., Sep.-Abdruck aus der National-Zeitung, Juli 1909.

---

## II. Schweizerische Lösungen und Lösungsversuche.

Die Schweiz hat es bis heute noch zu keinem Jugendgericht gebracht. Der Fluch des Partikularismus, der eine grosszügige Entwicklung unseres Prozessrechtes hindert, lässt auch Reformen des Jugendstrafprozesses nur schwer aufkommen. Allzu leicht verschanzt man sich, namentlich in den kleinern Kantonen, hinter der Ausrede, dass das Bedürfnis für ein solches Sonderverfahren fehle. Nicht zuletzt habe ich mit dem ersten Teil meiner Arbeit bezweckt, solche Urteile zu zerstreuen und partikularistischen Einwendungen von vornherein die Spitze abzuberechnen. Das Nächste soll nun der Nachweis sein, dass man trotz allen Bedenken auch bei uns der Einführung einer besondern Jugendgerichtsbarkeit zustrebt: <sup>34)</sup>

dass das materielle Jugendstrafrecht des schweizerischen Vorentwurfes in der Hauptsache die Billigung fast aller interessierten Kreise gefunden hat, steht fest,

dass ferner eine Regelung des materiellen Jugendstrafrechts, wie der Entwurf sie vorsieht, fast naturnotwendig die besondere Jugendgerichtsbarkeit nach sich zieht, kann auch kaum mehr bestritten werden.<sup>35)</sup> Wir können das eine nicht ohne das andere wollen.

Das ist der eine Grund.

Aber noch andere Tatsachen beweisen die Geneigtheit weiter schweizerischer Kreise, eine Sondergerichtsbarkeit für Jugendliche zu schaffen: einmal die Kinder- und Schulgerichtsbarkeit in Neuenburg, Baselstadt und Bern, dann

---

<sup>34)</sup> Die in früheren Zusammenhängen angeführten Schriften schweizerischer Autoren über die Jugendgerichtsfrage sind wenigstens ein Beweis für das literarische Interesse, das man der Bewegung entgegenbringt. Auch der im Herbst 1908 in Zürich abgehaltene schweizerische Informationskurs für Jugendfürsorge hat sich zu wiederholten Malen für die Einführung von Jugendgerichten ausgesprochen; vergl. den Bericht darüber im Jahrbuch der schweiz. Gesellsch. f. Schulgesundheitspflege 1908 388 ff., 534 ff., 556, 564 f.

<sup>35)</sup> Siehe meine Beweisführung oben S. 478 ff.

die Reform-Gedanken, die sich in der Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen und vor allem im zürcherischen StrPr.-Entwurf finden, endlich ist die Bewegung in Genf und der Waadt zur Einführung eigentlicher Jugendgerichte zu erwähnen. Von diesen Dingen soll jetzt der Reihe nach die Rede sein:

### 1. Die Kinder- und Schulgerichtsbarkeit.<sup>36)</sup>

Die Kinder- und Schulgerichte sind von den Jugendgerichten i. e. S. zu unterscheiden. Während das eigentliche Jugendgericht, wie es sich in Deutschland ausgebildet hat, und wie es in Oesterreich vorgesehen ist, den deliktsfähig gewordenen Jugendlichen in einem besondern Verfahren behandelt, haben es die hier zu besprechenden Kindergerichte, wenigstens teilweise, mit der noch nicht straffällig gewordenen Jugend zu tun. Der Hauptgedanke ist der, Schulkinder vor dem ordentlichen Strafrichter und dem ordentlichen Prozessverfahren zu bewahren; soweit es sich dabei um strafmündige Schulkinder handelt, spielt diese Kindergerichtsbarkeit allerdings in die Domäne der Jugendgerichtsbarkeit i. e. S. hinüber.

Die drei Kantone, welche bisher die Schule in den Dienst des Strafrechts gestellt haben, sind folgendermassen vorgegangen:

a) Neuenburg hat in seinem Sondergesetz, concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline, vom 25. September 1893<sup>37)</sup> allerdings nicht die Schulbehörden zum Richter über Jugendliche eingesetzt, aber der dazu bestellte Friedensrichter fällt sogenannte Schulstrafen. Zunächst liegt ihm die disziplinarische Bestrafung von fehlbaren Schulkindern ob, gegen die er auf Schularrest bis zu 24 Stunden erkennen

<sup>36)</sup> Darüber Hafter, Strafrecht und Schule (Zürich 1908); Zürcher, Appenzellische Jahrbücher, 3. Folge, 12. Heft 36 ff.; Haldimann, L'enfance vicieuse et la législation pénale (Berner Diss. 1896) 74 ff.; Völlmy; Bestrafung der Schüler wegen polizeilicher Vergehen, SchwZStrR. 11 81 ff., David, eodem 6 401 ff., 406 ff.; Hasler, Jugendl. Verbrecher 70 f., 137; Lenz, Jugendstrafrecht 78.

<sup>37)</sup> Abgedruckt in SchwZStrR 12 227.



kann. Namentlich aber interessiert, dass der Staatsanwalt Kinder zwischen 10 und 16 Jahren wegen leichter Vergehen und Uebertretungen den ordentlichen Gerichten entziehen und dem Friedensrichter zur Bestrafung überweisen kann.<sup>38)</sup> Auch in diesen Fällen wird nur auf Schularrest, allerdings bis zu 8 Tagen, erkannt.<sup>39)</sup>

b) Anders als Neuenburg hat Baselstadt durch eine Novelle zum StrGB und zum Polizei-StrGB, vom 23. November 1893,<sup>40)</sup> eine eigentliche Schulgerichtsbarkeit gegenüber rechtbrecherischen Schulkindern eingeführt. Leider sind die Bestimmungen allzudürftig, und das Verfahren ist, soviel ich feststellen kann, nicht zu allgemein befriedigender Ausbildung gelangt.<sup>41)</sup> Die Gesetzgebung begnügt sich mit der Erklärung, das Polizeidepartement habe zu verfügen, „ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien“ (§ 31 StrGB); über die entscheidende Behörde (Lehrer, Schulpflege, Schulinspektor, Aufsichtsbehörde) ist nichts bestimmt, ebensowenig über die Art der Strafen und Massnahmen und die Durchführung des „Prozesses.“

c) Wenigstens in einem Punkt ist die zuletzt ins Leben getretene bernische Schulgerichtsbarkeit besser ausgebaut, als diejenige in Baselstadt. Der § 89 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 bezeichnet als urteilende und strafende Behörde bei Verfehlungen von Schulkindern die Schulkommission (Schulpflege). Im übrigen schliesst sich die bernische Bestimmung ganz deut-

---

<sup>38)</sup> Art. 2: „...de renvoyer devant le juge de paix du ressort les enfants de dix à seize ans qui auraient commis des contraventions passibles de la prison civile ou des délits légers...“

<sup>39)</sup> Näheres bei Hafter, Strafr. u. Schule 17; Hasler, Jugendl. Verbrecher 70 f.

<sup>40)</sup> Str.GB §§ 31-33; Polizei-Str.GB § 13.

<sup>41)</sup> Vergl. die kritischen Bemerkungen von Völlmy a. a. Orte 85. Auch Silbernagel berichtet, dass dem Basler Schulgericht, namentlich seitens der Lehrerschaft wenig Sympathie entgegengebracht wird; Basler Nachrichten vom 20. Mai 1909, 2. Beil. und der schon zitierte Sep.-Abdruck aus der National-Zeitung, Juli 1909.



lich an die Normen über die Behandlung rechtbrecherischer Kinder im eidgenössischen StrG-Entwurf 1896 an.

Alle diese drei kantonalen Regelungen sind zwar erst bescheidene Ansätze, aber ihre symptomatische Bedeutung für die Jugendgerichtsbewegung allgemein liegt auf der Hand, und der weitere Ausbau dieser Schulgerichtsbarkeit durch sämtliche Kantone muss erfolgen, sobald einmal der eidgenössische StrG-Entwurf Gesetz geworden ist. Dann wird vor allem auch die Domäne der Schulgerichte genau abgegrenzt sein: nach Art. 10 Ziff. 4 und Art. 234<sub>1</sub> werden ihnen bekanntlich die „normalen“ fehlbaren Kinder unter 14 Jahren zur Bestrafung mit Verweis oder Schularrest überwiesen.<sup>42)</sup>

## 2. Die besondere Behandlung der Jugendlichen in der Schaffhauser StrPrO von 1909 und dem zürcherischen StrPr-Entwurf von 1901.<sup>43)</sup>

Im Rahmen der allgemeinen Bewegung zur Einführung der besondern Jugendgerichtsbarkeit bieten diese gesetzgeberischen Arbeiten wenig Neues. Eigentliche Jugendgerichte sind nicht vorgesehen, und speziell das Schaffhauser Gesetz hat nur in wenigen Bestimmungen den Willen zur Reform angedeutet. Kurze Hinweise genügen hier, für Einzelheiten — wenigstens was den Zürcher Entwurf anlangt — verweise ich wieder auf die folgende dogmatische Darstellung.

Die Schaffhauser Prozessordnung gewährt einmal dem Minderjährigen vermehrte Verteidigungsrechte, indem sie ihm in allen Fällen, in denen nicht ein Wahlverteidiger amtet, einen amtlichen Verteidiger zur Seite stellt (Art. 39<sub>3</sub>); die Verhaftung von Jugendlichen unter 16 Jahren soll nur ganz ausnahmsweise erfolgen, und die verhafteten Kinder können während der Haftzeit in einer vertrauenswürdigen Familie

<sup>42)</sup> S. oben S. 481; ferner Zürcher, Jugendgerichte, Schw.ZStrR **22** 113 f.

<sup>43)</sup> Ueber den zürcher. Entwurf (Gesetzesentwürfe betr. die Rechtspflege, Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat, vom 21. November 1901, mit erläuterndem Bericht); Sträuli, Schw.ZStrR. **16** 359 ff.; Hafter, Neuzeitliche Reformen, a. a. O. 391 ff. und jetzt namentlich Hasler, Jugendl. Verbr. 137 ff.

untergebracht werden (Art. 96<sub>3</sub>, Art. 99<sub>2</sub>); minderjährige Verhaftete dürfen nicht mit ältern Verhafteten gemeinsam beschäftigt werden, auch ist bei jeder Verhaftung Minderjähriger dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt davon Kenntnis zu geben (Art. 99<sub>5</sub> und Art. 96<sub>2</sub>). In der Hauptverhandlung kann der minderjährige Angeklagte zeitweise entfernt werden (Art. 213<sub>3</sub>); endlich sind rechtskräftige Urteile über Minderjährige dem Inhaber der väterlichen Gewalt mitzuteilen (Art. 230).

Weiter als die Schaffhauser Kodifikation geht der Zürcher-Entwurf in der Ausdehnung der Verteidigungsrechte, der Einschränkung der Haft, die „womöglich durch Versetzung der Kinder in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie“ vollzogen wird; er sieht ferner den fakultativen Ausschluss der Öffentlichkeit und eventuell Ausschluss des noch nicht neunzehnjährigen Angeklagten von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung vor.

### 3. Die Bewegung zur Einführung von Jugendgerichten in Genf und der Waadt.

a) Nach dem Muster der Staaten mit einer eigentlichen Jugendgesetzgebung versucht man in Genf vorzugehen. Aber auch dieser Kanton ist über vorläufige Erörterungen im Grossen Rat noch nicht hinausgekommen. Allerdings existieren zwei formulierte Entwürfe zu einem Spezialgesetz „modifiant diverses dispositions du Code pénal, du Code d’Instruction pénale et les lois sur l’organisation judiciaire et créant une juridiction pénale pour l’Enfance,<sup>44)</sup> aber die zur Prüfung eingesetzte grossrätliche Kommission hat seit ihrer Bestellung (6. Mai 1908) meines Wissens nichts mehr von sich hören lassen.

Der Abgeordnete Vuagnat hatte mit einem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, den er am 1. Februar 1908 dem Grossen Rat vorlegte, die Initiative ergriffen. Der Entwurf sieht drei

---

<sup>44)</sup> Dazu das Mémorial des séances du Grand Conseil, du 6 mai 1908, p. 1174 ss.

besondere Arten der Jugendgerichtsbarkeit vor, je nachdem ein Jugendlicher unter 17 Jahren ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat:

Hat der Jugendliche ein Verbrechen begangen, so wird er vor ein besonderes Tribunal criminel de l'Enfance gestellt, das von einem Mitglied der Cour de Justice präsidiert wird; zusammen mit ihm amtet eine Jury von 5 Mitgliedern (Jugend-Schwurgericht). (Art. 11 ff.) Diese Geschworenen, über deren Bestellung ausführlich bestimmt wird, sollen Schweizerbürger, mindestens 30 Jahre alt, verheiratet (?) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein (Art. 11/12).

Handelt es sich um die Aburteilung eines Vergehens, so kommt der Jugendliche vor die Chambre pénale de l'Enfance, die aus einem Richter der Vormundschaftskammer (Chambre des Tutelles) und zwei Schöffen (jurés) zusammengesetzt sein soll (Art. 22 ff.).

Uebertretungen endlich, die nicht administrativ erledigt werden können, beurteilt ein Richter der Vormundschaftskammer (Art. 35 ff.).

Man hat in Genf sofort die allzu grosse Kompliziertheit dieser Organisation („les rouages trop compliqués“) erkannt, und der damalige Vorsteher des Justizdepartements, Maunoir, hat dem Rat am 6. Mai 1908 einen Gegenentwurf vorgelegt, der sich praktischen Anforderungen schon besser anpasst. Vorgesehen ist für den ganzen Kanton nur ein Jugendgericht (Chambre de Juridiction de l'Enfance); es soll aus drei besonders zu bezeichnenden Richtern der Cour de Justice bestehen. Bemerkenswert ist seine Zuständigkeit: Jugendliche unter 15 Jahren kommen unter allen Umständen vor dieses Forum, bei Rechtsbrechern zwischen 15 und 18 Jahren dagegen steht es im Ermessen des Staatsanwaltes, ob er das Jugendgerichtsverfahren zur Anwendung bringen oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Lauf lassen will.<sup>45)</sup> Für den Zusammenhang

<sup>45)</sup> Art. 2. Le Ministère public peut, en ce qui concerne les infractions commises par des mineurs de 15 à 18 ans révolus, recourir à cette même procédure lorsqu'il estime qu'il n'y a pas lieu de traduire ceux-ci devant les Tribunaux et de les exposer ainsi à une condamnation judiciaire. Dazu hat

zwischen dem materiellen und dem prozessualen Jugendrecht ist es recht bezeichnend, dass der Entwurf Maunoir, dessen Grundton doch ein prozessualer ist, auch die materielle Seite ausführlich regelt, und zwar geht er darin fast weiter als die Amerikaner: wer vor das Jugendgericht gestellt wird, hat unter keinen Umständen eine Strafe zu gewärtigen, das Gericht erkennt, wenn es nicht zu einem Freispruch gelangt, nur auf Erprobung, oder auf Uebergabe an eine Kinderschutzkommission, oder endlich auf Internierung in eine Besserungsanstalt.<sup>46)</sup> Das alles ist für den Charakter des Maunoir'schen Jugendgerichtes deshalb besonders kennzeichnend, weil es danach niemals ein Strafgericht, sondern stets nur eine Fürsorgebehörde ist.

b) Zur parlamentarischen Behandlung ist die Jugendgerichtsfrage endlich in der Waadt gelangt, in der Sitzung des Grossen Rates vom 2. September 1908. Der Stadtpräsident von Lausanne, Schnetzler, begründete eine Motion „tendant à l'institution d'une juridiction spéciale pour la répression des crimes commis par des enfants“.<sup>47)</sup> Er deutete einige Hauptpunkte an: Zuständigkeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Ausschluss der Verhaftung und Ausschluss des Schwurgerichts für die Aburteilung Jugendlicher, Durchführung des Verfahrens hinter geschlossenen Türen.

Ein Gesetzesentwurf existiert nicht, und auch hier scheint die Angelegenheit vorläufig bei einer parlamentarischen Kommission begraben.

---

Maunoir im Grossen Rat ausgeführt, er wünsche Beibehaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der herkömmlichen Strafen, wenn es sich um schwere Verbrechen handle, ebenso bei jugendlichen Taugenichtsen, deren Besserung doch nicht mehr zu erhoffen sei („de petits vauriens, desquels il n'y a rien à espérer“); *Mémorial du Gr. Conseil* 1186/7.

<sup>46)</sup> Die Korrektur liegt natürlich in dem bereits angeführten Art. 2, nach dem der Staatsanwalt 15—18-Jährige nach seinem Ermessen vor den Strafrichter stellen kann.

<sup>47)</sup> *Bulletin du Grand Conseil vaudois* 1908 314 ss.

### **III. Die Gestaltung der Jugendgerichte in der Schweiz. Eingliederung in die kantonalen Prozessordnungen. Ein eidgenössisches Jugendschutzgesetz.**

Unser Land ist in einer ungleich schwierigeren Lage als andere Staaten. England hat durch ein Reichsgesetz für sein ganzes Gebiet die Jugendgerichtsbarkeit eingeführt, in Deutschland und Oesterreich ist wenigstens die reichsrechtliche Regelung vorgesehen, wenn voraussichtlich auch die Kreierung der einzelnen Jugendgerichte nicht unmittelbar von Reichswegen erfolgen wird. Wir aber müssen mit dem Vorbehalt des Art. 64 bis Abs. 2 der Bundesverfassung rechnen, der dem Bund die Aufstellung eines Jugendgerichtsgesetzes verbietet, wir müssen weiter rechnen mit der Eigenart und der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen und Strafverfahren von Land zu Land; wir sollen endlich — bei der Kleinheit der Gebiete und der Beschränktheit der finanziellen Mittel — ganz besonders darauf Bedacht nehmen, dass nicht neue kostspielige und umständliche Einrichtungen und Aemter geschaffen werden, für die uns das Geld und die geeigneten Leute fehlen.

Aus allen diesen Gründen gilt für die Schweiz mehr noch als für andere Länder die Maxime, dass wir nicht in unbesonnener Begeisterung ausländische Jugendgerichts-Einrichtungen einfach übernehmen dürfen.<sup>48)</sup> Amerika insbesondere kann uns wohl in diesen Dingen ein trefflicher Lehrmeister sein, aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Welt unserer Anschauungen, unserer staatlichen Einrichtungen, unserer Strafrechtsentwicklung eine völlig andere ist, so dass wir jede einzelne Bestimmung des amerikanischen Rechtskreises darauf hin prüfen müssen, ob ihre Uebernahme überhaupt zweckmässig ist.<sup>49)</sup>

---

<sup>48)</sup> So auch die Begründung zum Deutschen StrPr-Entwurf 164.

<sup>49)</sup> Mehrfach ist in letzter Zeit vor dem „Amerikanismus“ gewarnt worden, namentlich sehr scharf von Oetker, Strafverf. gegen Jugendl. 36 ff. und überhaupt durchgängig in seiner Schrift, ferner Landsberg, Rheinisches Fürsorgeerziehungsblatt 7 56.

Nur aus dem Eigenen heraus dürfen wir — natürlich unter Benützung der im Ausland gemachten Erfahrungen — an die Reform unseres Jugend-Strafprozesses herantreten. Wir müssen die Jugendgerichtsbarkeit in den gegebenen Rahmen der kantonalen Prozessgesetze hineinpassen.<sup>50)</sup> Dabei ist wenigstens das günstig, dass wir im eidgenössischen Strafgesetz-Entwurf eine von weiten Kreisen freudig anerkannte materiell-rechtliche Grundlage besitzen, an die die kantonale Jugendgerichtsgesetzgebung anknüpfen kann, ja anknüpfen muss, wenn sie gute Arbeit leisten will.<sup>51)</sup> Art. 11 und 235 des StrG.-Entwurfes und Art. 32 des Entwurfes zu einem Einführungsgesetz enthalten übrigens eine Reihe prozessualer Direktiven, auf die ich in meiner Darstellung zurückkomme.

Auf der Grundlage des Strafgesetzentwurfes, überhaupt eines modernen materiellen Jugendstrafrechts, baue ich meine Vorschläge zu Handen des kantonalen Gesetzgebers auf. Die Schaffung einer eigentlichen besondern Jugendgerichtsbarkeit schwebt mir dabei als erstrebenswertes und erreichbares Ziel vor; erscheint aber nach den besondern örtlichen Verhältnissen die Schaffung eigentlicher Jugendgerichte zu weitgehend und zu umständlich, so sollten die einzelnen Kantone wenigstens diejenigen Reformpunkte sich zu eigen machen, die ohne grosse organisatorische Aenderungen und ohne wesentliche Kosten eingeführt werden können: Die Ausdehnung der Verteidigung Jugendlicher, Einschränkung der Haft, vermehrte Heranziehung der Eltern und Vormünder im Prozess eines ihrer Gewalt unterstehenden Jugendlichen, Ausschluss bzw. Beschränkung der Oeffentlichkeit etc. etc.<sup>52)</sup> Immerhin wage ich zu hoffen, dass wenigstens die grössern und vorab die Städtkantone sich in absehbarer Zeit zur Einführung des Jugendrichters entschliessen werden.

Mit diesem Ziel vor Augen sind die folgenden dogmatischen Erörterungen geschrieben.

---

<sup>50)</sup> Richtig auch Hasler, *Jugendl. Verbrecher* 132.

<sup>51)</sup> Vergl. oben S. 482, 498.

<sup>52)</sup> Diesen Weg geht die Schaffhauser Prozessordnung und vorläufig auch der zürcher. Entwurf.



### A. Zuständigkeit und Organisation der Jugendgerichtsbarkeit.

Einige literarische Aeusserungen der neuesten Zeit aus pädagogischen Kreisen veranlassen mich, hier vorerst ganz allgemein festzustellen, dass zwar bestimmte Laienkreise in diesem Verfahren eine grosse Rolle spielen müssen, dass aber die Jugendgerichtsbarkeit der Hand des erfahrenen Richters niemals ganz entzogen werden darf. In jedem Stadium des Verfahrens müssen Juristen beteiligt sein. Das ist nicht eine Forderung, die der Selbstüberhebung einer bestimmten Kaste Vorschub leisten soll, sondern die auf der Hand liegende Ueberlegung, dass es sich beim Jugendlichen-Prozess um einen Rechtsgang handelt, der infolgedessen auch rechtlich, insbesondere richterlich erfahrene Personen erfordert.<sup>53)</sup>

#### 1. Die allgemeine Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit.

Wenn man die in ihren Hauptzügen heute wenig bestrittene Abgrenzung der Altersstufen nach dem schweizerischen StrG.-Entwurf zu Grunde legt, so wäre die Jugendgerichtsbarkeit zuständig für alle von 14 aber nicht 18 Jahre alten Personen begangenen Straftaten.<sup>54)</sup> Vor dem 14. Lebensjahr liegt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Domäne der Schulgerichtsbarkeit und nach 18 Jahren kommt der ordentliche Prozess zu seinem Recht. Ueber hier sich ergebende Einzelfragen, namentlich darüber, wie es zu halten ist, wenn der

<sup>53)</sup> Maennel, Amerik. Jugendgerichte 32 meint von dem Jugendschutzrat, den er an die Stelle der Jugendgerichte setzen will, es brauche darin kein Richter oder ein Beamter, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt habe, zu sitzen; auch Kuhn-Kelly, Jugendschutz-Kommissionen 4 ff., 9 scheint sich von der Mitwirkung des Juristen in dem von ihm vorgeschlagenen Verfahren gegen Jugendliche wenig zu versprechen. Aber man muss doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

<sup>54)</sup> StrGEntw. Art. 14 und 235; auch der deutsche Str.PrEntw. § 364 lässt die Jugendgerichtsbarkeit bis zum 18. Lebensjahr dauern, ebenso der österr. Entwurf Art. III; s. dagegen die in Genf vorgeschlagene Lösung, oben S. 503 f.



Jugendliche zwar z. Z. der Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt war, es aber im Zeitpunkt der Aburteilung geworden ist, habe ich mich schon früher (oben S. 484) ausgesprochen. Ich wiederhole meinen Vorschlag, dass auch in solchen Fällen die Jugendgerichtsbarkeit zuständig sein soll; neben andern Gründen spricht dafür noch der Umstand, dass eine Untersuchung, die vielleicht unmittelbar nach der Tatbegehung in den Formen des Verfahrens gegen Jugendliche eingeleitet wurde, nicht ohne Not nachher in ein anderes Prozedere übergehen soll.

## 2. Die Untersuchungsbehörden.

Gerade in diesem Punkt hat das amerikanische Vorbild uns daran gehindert, bisher zu einer sichern Entscheidung der Frage zu gelangen, ob beim Vorliegen eines Jugendlichen Verbrechens die überkommenen Untersuchungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt, Bezirksanwalt, Statthalter, Untersuchungsrichter etc.) die Untersuchung durchführen sollen oder nicht. In Amerika geht allerdings der Jugendrichter mit Unterstützung der Erprobungsbeamten sofort vor, sobald ein Jugenddelikt Anlass zum Eingreifen gibt, er bekommt damit von Anfang an die Fäden der ganzen Geschehnisse in die Hand. Die daraus für die Erkenntnis des Jugendlichen und seiner Tat zweifellos sich ergebenden Vorteile haben nun auch bei uns zu Vorschlägen geführt, die Trennung zwischen Untersuchungs- und richtenden Behörden fallen zu lassen. Namentlich Zürcher verlangt neuerdings, dass das ganze Verfahren vom Jugendgericht bzw. einem Jugendrichter allein durchgeführt und die Untersuchungsbehörden ausgeschaltet werden.<sup>55)</sup> Mir erscheint das schlechthin unmöglich. Sobald man die dem heutigen

---

<sup>55)</sup> SchwZStrR. 22 114 f., 117; ebenfalls für undurchführbar halte ich den Vorschlag von Kuhn-Kelly, Jugendschutz-Kommissionen 4 f., die Untersuchung von einem Mitglied der von diesem Autor vorgeschlagenen Jugendschutz-Kommission „unter der Assistenz eines Arztes und eines Pädagogen“ vorzunehmen. Der einheitliche Plan ist bei einer solchen Untersuchung ein und alles, alle Einheitlichkeit müsste verloren gehen, wenn gewissermassen ein Kollegium die Untersuchung führen wollte.

Strafprozess eigene Zweiteilung in das Untersuchungsstadium und das Hauptverfahren aufgibt, haben wir das Strafverfahren durch ein verwaltungsrechtliches Fürsorgeverfahren ersetzt. Ich habe diese Wandlung bereits abgewiesen, weil es sich bei diesem Verfahren gegen Jugendliche um die wenigstens eventuelle Geltendmachung eines Strafanspruchs handelt, weil ein wenn auch nur bedingt delikts- und straffähiger Mensch vor den Richter gestellt wird. Ihm dürfen wir daher auch nicht die Rechte, die gerade ein modern gestaltetes Untersuchungsverfahren dem Beschuldigten gibt, vorenthalten. Verwischen wir die Zäsur, die der moderne Strafprozess zwischen Untersuchung und Hauptverfahren macht und vereinigen wir alles in einer Hand, so steuern wir mit vollen Segeln in den Inquisitionsprozess hinein.<sup>56)</sup>

Im künftigen schweizerischen Recht spricht noch ein anderer Umstand für Beibehaltung der Trennung zwischen Untersuchung und Hauptverfahren: Art. 32 des Entwurfes zu einem Einführgs.-Ges. des StrGB. erlaubt den Kantonen, die Verfügung über Kinder und Jugendliche auch derjenigen Behörde zu übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt. Damit kann nur der Fall gemeint sein, dass die eine Untersuchung einstellende Behörde (je nach den kantonalen Rechten Staatsanwalt, Justizdirektion etc.) nötigenfalls eine sichernde Massnahme gegen den Jugendlichen von sich aus anordnen kann; sie wird zu einem solchen Entscheid naturgemäss nur dann gelangen, wenn die Anklagebehörde nach Art. 11 oder 235 des StrG.-Entwurfes nicht dazu gekommen ist, beim Jugendstrafrichter Anklage zu erheben. Ich sehe gerade darin einen grossen Vorteil, dass schon der Untersuchungsbeamte bzw. die Einstellungsbehörde den Prozess gegen den Jugendlichen im Untersuchungsstadium endgültig erledigen kann, dass sie den Beschuldigten, wenn die Voraussetzungen klar liegen, z. B. in eine Anstalt verweisen kann; hält anderseits die Untersuchungs- und

---

<sup>56)</sup> Aehnlich Hasler, Jugendliche Verbrecher und Oetker, Strafverfahren 18.

Anklagebehörde die Erhebung der Anklage beim Jugendgericht für geboten, so hat dann der Jugendrichter immer noch freie Hand, nach seinem Gutfinden auf Strafe (Art. 11 Ziff. 5) oder sichernde Massnahme zu erkennen (Art. 11 Ziff. 1—4).<sup>57)</sup>

Also Beibehaltung der ordentlichen Untersuchungsbehörden auch bei einer Untersuchung, die sich gegen einen Jugendlichen richtet. Die Untersuchung irgend einem menschenfreundlichen Laien zu übertragen, ist ganz undenkbar; woher soll ein solcher die technischen und juristischen Kenntnisse haben, die der Untersuchungsbeamte in hohem Masse betätigen muss? Wie soll er mit der nötigen Sicherheit dem juristisch gebildeten Verteidiger des jugendlichen Beschuldigten gegenüber treten? — Andererseits komme man nicht mit dem Bedenken, dass der Bezirksanwalt, der Statthalter oder wie der Untersuchungsbeamte im einzelnen Kanton heisst, durch seine übrige Tätigkeit ungeeignet erscheine, die Untersuchung im Jugendlichen-Prozess zu führen. Auch der Untersuchungsbeamte kennt die Forderungen seiner Zeit und weiss, dass er gegen einen Jugendlichen anders vorgehen muss, als gegen den erwachsenen Beschuldigten. In grössern Rechtskreisen, z. B. im Bezirk Zürich, der eine Mehrzahl von Untersuchungsbeamten hat, wird man zudem dazu gelangen, die Untersuchungen gegen Jugendliche bestimmten Beamten zuzuteilen, die sich für diese Aufgabe besonders geeignet erweisen.<sup>58)</sup>

Bei alledem verliere ich keinen Moment aus dem Auge, dass es sich in diesem Verfahren gegen Jugendliche zwar letzten Endes um einen Strafprozess, aber doch um einen Strafprozess handelt, bei dem Fürsorgegedanken im Vordergrund stehen. Die Person und der Zustand des Täters bilden

---

<sup>57)</sup> Von seinem Standpunkt aus konsequent fordert Zürcher, a. a. O. 117 sub 2, dass die Zuständigkeit der Einstellungsbehörde, wie sie Art. 32 des Einf.-Gesetzes vorsieht, fallen gelassen werde.

<sup>58)</sup> Aus den im Text angeführten Gründen verwerfe ich auch den Vorschlag Silbernagels, die Untersuchung im Jugendlichen-Prozess dem „Erprobungsbeamten“ (nach amerikanischem Muster) zu übertragen; vergl. Basler-Zeitung vom 29. Mai 1909, 2. Beilage.

vor allem die Untersuchungsobjekte.<sup>59)</sup> Und um die für seine Beurteilung und Behandlung massgebenden Momente festzustellen, muss sich schon der Untersuchungsbeamte die Mithilfe bestimmter sachverständiger Personen, namentlich die Mithilfe der Jugendfürsorge sichern. Die freie Liebestätigkeit bildete in den letzten Jahren überall in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz Jugendschutz-Gesellschaften, Fürsorgeausschüsse u. s. f.<sup>60)</sup>, und vorläufig wird es sich darum handeln, die richtige Verbindung der Behörden mit diesen privaten Vereinen anzustreben.<sup>61)</sup> Im Jugendlichen-Prozess sollen von den ersten Anfängen an geeignete Mitglieder solcher Organisationen (Lehrer, Geistliche, Aerzte, Kommunalbeamte, auch Frauen<sup>62)</sup> zu Spezialuntersuchungen über die nähern Verhältnisse des einer Straftat beschuldigten Jugendlichen herangezogen werden. Sie lösen ihre Spezialaufgabe selbständig, nehmen aber Weisungen des die ganze Untersuchung in seiner Hand haltenden Untersuchungsbeamten entgegen und dienen schliesslich nur seinen Zwecken.<sup>63)</sup> Daneben fällt diesen

<sup>59)</sup> Näheres über das Thema und die Ausdehnung der Untersuchung unten S. 521.

<sup>60)</sup> Näheres darüber z. B. in dem Referat von Kloss über Fürsorgeausschüsse, Mitteilungen des JKV 15 564 ff., ferner bei Liepmann, Kriminalität 36 f. und vor allem über die trefflich organisierte Fürsorgetätigkeit beim Jugendgericht in Frankfurt a. M. Allm en r ö d e r ZgesStrRW. 29 582 ff.

<sup>61)</sup> So auch Begründg. zum Deutsch. StrProz.-Entw. 165; Oetker, Verfahren 28 und Anm. 2.

<sup>62)</sup> Darüber, dass zur Lösung bestimmter Aufgaben, namentlich wenn es sich um weibliche Beschuldigte handelt, Frauen herangezogen werden sollen, besteht in der Theorie kaum mehr Streit. In Amerika haben sich die weiblichen Erprobungsbeamten bekanntlich längst ihren Platz erobert (vergl. z. B. Hasler, Jugendl. Verbr. 163), und auch bei uns wird man, wenn wir erst die Jugendgerichtsbarkeit haben, keinen Moment zaudern, die Frauen bei der Fürsorgearbeit mitheranzuziehen; vergl. noch Silbernagel in der Basler-Zeitung vom 29. Mai 1909 und zum deutschen Str.Pr.-Entwurf Henschel im Berliner Tageblatt vom 8. Juli 1909 (Nr. 340).

<sup>63)</sup> Gut Art. IV § 3 der österreich. Regierungsvorlage: „Das Strafgericht kann im Verfahren gegen Jugendliche vertrauenswürdige Männer oder Frauen, insbesondere die Waisenpfleger (Waisenpflegerinnen) oder Mitglieder von Vereinen, die sich mit dem Kinderschutz, der Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene befassen, sofern sie zur Uebernahme des

Verbänden die Aufgabe zu, Asyle, Sammel- und Beobachtungsstationen zu gründen und zu unterhalten, in denen „verhaftete“ Jugendliche unterzubringen sind, damit ihnen der Aufenthalt in einem Untersuchungsgefängnis erspart wird.<sup>64)</sup> Die Mitwirkung dieser je länger je mehr sich organisierenden freien Vereinigungen kann uns, wenigstens vorläufig, den amerikanischen Erprobungsbeamten (probation officer) ersparen, vor dem ich deshalb eine gewisse Scheu empfinde, weil er in unerwünschter Weise für unsere kleinen Staaten die Zahl der Aemter erheblich vergrössern würde. Die freie Liebestätigkeit, an die wir hier in erster Linie appellieren, ist zudem in solchen Dingen vielfach beweglicher, grossherziger und nützlicher, weil in solchen Vereinigungen Menschen verschiedenster Bildung und Erfahrung zusammentreten. Entschliesst sich ein Kanton zur Bestellung eigentlicher Erprobungsbeamten nach amerikanischem Muster,<sup>65)</sup> so kann ich mich damit auch einverstanden erklären, die Schaffung solcher Aemter scheint mir nur nicht das nächste Ziel unserer Jugendgerichtsbarkeit.

Wie sich im Einzelnen aber die Regelung gestaltet, daran ist festzuhalten, dass diese Fürsorgeorgane unter allen Umständen dem Untersuchungsbeamten im Jugendlichen-Prozess zur Verfügung stehen müssen.

### 3. Das urteilende Gericht (Jugendgericht).

Bei dieser vielleicht bestrittensten Frage nach Art und Zusammensetzung des Jugendgerichts muss ich wiederum auf den

---

Auftrages bereit sind, als Vertrauenspersonen behufs Erhebung der Verhältnisse, in denen sich der Jugendliche befindet, sowie seiner bisherigen Aufführung bestellen.“

<sup>64)</sup> Auf diesen Punkt weist namentlich eine neuere Verordnung des bayerischen Ministeriums des Innern hin; Berliner Tageblatt vom 18. Dezember 1908 (Nr. 643).

<sup>65)</sup> Für den beamteten Probation officer, den er Jugendanwalt nennen will, tritt namentlich Hasler, *Jugendl. Verbrecher* 129 f., 141, 161 ff. ein. Dass wir uns aber, wie Hasler meint, „durch die Adoptierung dieser exotischen Persönlichkeit alle weitem Konzessionen an ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche ersparen können“ hoffe und glaube ich niemals.



überall hervortretenden Hauptpunkt aufmerksam machen, dass gegen den rechtbrecherischen Jugendlichen, also wie wir annehmen, den Menschen zwischen 14 und 18 Jahren, ein Strafprozess durchgeführt wird. Mag es sich um einen noch so eigen gestalteten Strafprozess handeln, dieser Grundzug des Verfahrens darf im Hinblick auf Entwicklung und heutigen Stand unseres Jugendstrafrechts nicht verwischt werden. Hier soll daher vorerst eine Auseinandersetzung mit zweierlei Vorschlägen erfolgen:

a) Vor allem wende ich mich gegen einige neuere Vorschläge, das Jugendlichen-Delikt einer richterlichen Beurteilung gänzlich zu entziehen und an Stelle der Jugendgerichte sog. Jugendschutz-Kommissionen<sup>66)</sup> zu setzen. Würden wir solche Wünsche erfüllen, so ersetzen wir den vorläufig nicht auszuschaltenden Strafprozess durch ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das mit seiner Formlosigkeit und seiner geringen technischen Ausbildung die Rechte, die ein moderner Strafprozess gerade dem Jugendlichen zubilligen will, verkümmern müsste.

b) Schwieriger ist die Stellungnahme zu einer andern Lösung, die namentlich in der deutschen Jugendgerichtsbewegung einen grossen Boden gewonnen hat: die Vereinigung von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter in einer

---

<sup>66)</sup> So Kuhn-Kelly in seiner schon citierten Schrift (Langensalza 1909) und auch am Jugendfürsorgekurs Zürich 1908, *Jahrb. d. schweiz. Gesellsch. f. Schulgesundheitspflege* 9 541 f.; ähnlich Maennel, *Amerik. Jugendger.* 30 ff., der Jugendkommissionen, Jugendräte vorschlägt; ebenso will Beck, *Institut der Vormundschaft* 4 ff. vormundschaftliche Bezirksbehörden schaffen, die neben der Erfüllung anderer verbrechenspräventiver Aufgaben auch als Jugendgerichtshöfe funktionieren sollen — auch hier handelt es sich juristisch durchaus um Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch Silbernagel will die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren vor eine dreigliedrige bzw. neuestens fünfgliedrige Jugendschutzkommission stellen, die den vormundschaftlichen Behörden derart einzugliedern ist, „dass ein Präsident des Waisenamtes den Vorsitz führt und von gewissen Verfügungen der Jugendschutzkommission an die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen rekurriert werden kann.“ Als zweite Lösung schlägt Silbernagel allerdings auch ein Jugendgericht vor. Vergl. *Basler-Zeitung* vom 29. Mai 1909 und jetzt *Sep.-Abdruck* aus der *National-Zeitung*, Juli 1909.



Person.<sup>67)</sup> Der amerikanische Einfluss ist hier unverkennbar, denn vom amerikanischen Jugendrichter kann man mit Recht sagen, dass er die Funktionen eines Strafrichters, eines Pflegschaftsrichters und eines obersten Jugendfürsorgeorgans in sich vereinigt.<sup>68)</sup>

Fast schien es, als ob man diese Vereinigung von Jugendgericht und Vormundschaftsgericht als eine gegebene Lösung allgemein annehmen wollte. Und eine solche Personalunion hat ja auch ausserordentlich viel Verlockendes: gerade wenn wir die Jugendlichen-Behandlung, wie sie Art. 11 und 235 des eidgenössischen StrG-Entwurfes vorsehen, zugrunde legen, tritt die Anwendung sichernder Massnahmen (Anstaltsversorgung etc.) so sehr in den Vordergrund, dass es nahe liegt, den in der Fürsorgetätigkeit aufgehenden Vormundschaftsrichter hier heranzuziehen. Bedenken hat in der deutschen Literatur gegen eine solche Vereinigung neuestens Oetker<sup>69)</sup> erhoben, der formal-juristisch unanfechtbar erklärt, der Prozess gegen den Jugendlichen sei ein Strafprozess und die Ermittlung und Bestrafung der Verbrechen sei nicht Aufgabe der Vormundschaft; er meint zudem, die Zuweisung aller vormundschaftlichen und jugendstrafrechtlichen Verfahren an denselben Richter übersteige die Fassungs- und Arbeitskraft des Einzelnen. Wenn ich auch die allzugrosse Aengstlichkeit Oetkers nach keiner Richtung ganz teilen kann, so ziehe ich daraus doch die Warnung: der Vormundschaftsrichter, der zum Jugendrichter über 14—18-jährige Rechtsbrecher eingesetzt wird, möge nicht vergessen, dass er bis zur Feststellung des Gegenteils straf- und deliktsfähige Menschen vor sich hat, dass er einen Strafprozess durchführt und dass er eventuell eine Strafe auszusprechen hat.

---

<sup>67)</sup> Für Deutschland siehe oben S. 491, dann namentlich Köhne, Entw. 4 (§ 10) und 25, ferner Liepmann, Kriminalität 36 ff.; Landsberg im Rhein. Fürsorgeerziehungs-Blatt 7 56 ff. etc.; für Oesterreich vergl. die Regierungsvorlage Art. III § 9 a. die ausdrücklich die Verbindung von Vormundschaftsgericht und Jugendgericht vorschreibt, dazu Loeffler, Strafrechtliche Behandlung 61.

<sup>68)</sup> Lenz, Jugendstrafrecht 79 und oben S. 488 f.

<sup>69)</sup> Strafverfahren gegen Jugendliche 9 ff.

Uebrigens ist für uns in der Schweiz die Frage einer Personalunion von Vormundschafts- und Jugendrichter vorläufig von geringer Bedeutung, weil mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg die Vormundschaft bei den Verwaltungsbehörden liegt,<sup>70)</sup> die ich für die Ausübung jugendrichterlicher Funktionen durchaus ablehne.

Aber welchen Charakter hat nun ein solches Jugendgericht und wie soll es beschaffen sein?

Es ist ein Ausnahmegesetz, dem zur Aburteilung alle Jugendlichen-Strafsachen<sup>71)</sup> zugewiesen werden, seien es Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen. Juristisch verschiedene schwere Straftaten sollen hier nicht mehr zu verschiedenen Zuständigkeiten führen, denn das wird sinnlos, sobald man sich die heutige Auffassung des Jugendlichen-Deliktens zu eigen macht, dass vor allem die Person und der Zustand des jugendlichen Täters und erst in zweiter Linie seine Tat zur Beurteilung stehen. Die Feststellung der Verbrechenstat bildet vielfach kaum mehr als den Grund, dass überhaupt ein Strafrichter und nicht eine Fürsorgebehörde eingreift.<sup>72)</sup> Von diesem Standpunkt aus ist die Forderung unabweislich, dass man die Jugenddelikte bei einer Gerichtsart konzentriert und damit an Stelle der Stufenfolge von Strafgerichten über Erwachsene ein einheitliches Jugendstrafgericht setzt.<sup>73)</sup>

---

<sup>70)</sup> Huber, Schweiz. Privatrecht 1 559 ff. Das wird sich mit dem ZGB. kaum wesentlich ändern; Art. 361<sub>2</sub> schreibt vor, dass die Kantone auch künftig die Vormundschaftsbehörden bestimmen, und EB Art. 54<sub>2</sub> stellt es dem kantonalen Gesetzgeber frei, eine richterliche oder eine Verwaltungsbehörde zu bezeichnen.

<sup>71)</sup> Siehe oben S. 507.

<sup>72)</sup> Lenz, Jugendstrafrecht 77.

<sup>73)</sup> Dahin scheint auch die Entwicklung der neuen Gesetzgebung zu tendieren, die insbesondere das Schwurgericht dem Jugendlichen zu ersparen sucht; vergl. Hasler, Jugendl. Verbrecher 148 ff.; ferner deutscher Entw. einer Novelle zum GVG (Reichstagsvorlage) § 23<sub>2</sub> Abs. 4 (tunlichste Konzentrierung bei den Amtsgerichten). Energisch tritt dagegen Oetker, Strafverfahren 11 ff. für die Beibehaltung der Stufenfolge (Schöffengerichte, Landgerichte) ein.

Im Einzelnen ergeben sich nach den vorangegangenen allgemeineren Feststellungen noch folgende Fragen, die zum Teil trotz häufiger Erörterung noch nicht abgeklärt sind:

a) Sollen wir nach amerikanischem Muster den Einzelrichter in Jugendsachen vorsehen oder ein Jugendgerichts-Kollegium schaffen? Auf Grund unserer Rechtsentwicklung muss die Entscheidung unbedingt zugunsten eines Kollegiums ausfallen. Der Einzelrichter in Strafsachen spielt in den meisten kantonalen Rechten — vielleicht leider — überhaupt keine grosse Rolle, und es kann nicht die Rede davon sein, dass wir gerade bei der Einführung eines neuen und schwierigen Gerichtsverfahrens mit dem Einzelrichtertum experimentieren.<sup>74)</sup> Vor allem aber wird die Forderung nach der Einrichtung des Einzelrichtertums unhaltbar, sobald man sich klar macht, was wir in unsern Verhältnissen mit dem Jugendgericht wollen.

b) Das Jugendgericht, dieses Ausnahmegericht, soll besser als es die ordentlichen Gerichte können, die Eigenart des Jugendlichen und seiner Tat erfassen, es sollen also Leute auf der Richterbank sitzen, die nach verschiedenen Seiten — nach der juristischen, der psychologischen, der psychiatrischen, der soziologischen, der pädagogischen Seite — Spezialkenntnisse besitzen. Da nun beim heutigen Stand unserer Bildung und unseres Berufslebens sich überhaupt kaum Leute von so universellem Geiste finden lassen, ist es die gegebene Lösung, die Aufgabe unter mehrere Mitglieder eines Kollegiums zu verteilen. Es soll ein Gericht sein, das sich gewissermassen aus Spezialisten zusammensetzt, insofern wenigstens, als es Leute sind, die nach Neigung, Beruf und Entwicklung sich häufig mit der Jugend, ihrer Verwahrlosung, ihrer Gefährdung, ihren psychischen Störungen, ihrer Kriminalität befasst haben, Leute, die Vergleiche anstellen können und deren Mitwirkung bei der Jugendgerichtsbarkeit eine gewisse Einheitlichkeit der

---

<sup>74)</sup> Gegen den Einzelrichter auch Zürcher, Schw.ZStrR 22 112; dagegen z. B. auch Kronecker, vergl. ZgesStrRW 29 447.

Rechtsprechung garantiert.<sup>75)</sup> Ueber diese Postulate herrscht in der neuern Literatur so ziemlich Einigkeit, und die verschiedensten Vorschläge knüpfen hier an, wie der Jugendgerichtshof im einzelnen komponiert werden soll: immer wieder werden neben dem juristisch gebildeten Vorsitzenden, dem Berufsrichter, als Beisitzer genannt Aerzte, Lehrer, Schulmänner, Frauen u. s. f. Aber richtigerweise wird man die Fähigkeit, als Beisitzer im Jugendgericht zu amten, nicht zum Monopol bestimmter Stände machen, sondern man wird fordern, dass alle erziehlich Befähigten, überhaupt alle Menschen, die der Jugend Liebe und ein verständnisvolles Interesse entgegenbringen, zur Mitarbeit berufen werden können.<sup>76)</sup> Der Staat, der an die gesetzgeberische Regelung des Jugendgerichtswesens herantritt, wird daher auch über die Ernennung, Auslosung, die Stellung und die Aufgaben dieser Beisitzer das Nötige vorkehren müssen;<sup>77)</sup> die genügende Zahl geeigneter Personen zu finden, ist in unserer Zeit der Jugendfürsorge sicher nicht allzu schwierig.

Auf diesen Grundlagen baut sich nun zwanglos mein Vorschlag auf: Die Jugendgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit bleiben soll,<sup>78)</sup> ist einem Dreierkol-

<sup>75)</sup> Aehnlich Maunoir, Mémorial du Grand Conseil du Canton de Genève 1908 1182; Loeffler, Strafrechtl. Behandlung 61; dagegen will Oetker, Strafverfahren 13 f. 33 sub. 1 nichts wissen von einem Jugendrichter-Spezialistentum.

<sup>76)</sup> So in der Hauptsache Landsberg, Rhein. Fürsorgeerziehungsblatt 7 58; Oetker 14 f. — Wer im einzelnen als Beisitzer berufen werden soll, das ist in zahllosen Vorschlägen mit fast unnötiger Gründlichkeit immer wieder untersucht worden; vergl. Liepmann 38; Beck 6; Silbernagel Beitrag 77 f.; v. Lilienthal, ZgesStrRW. 29 776; Korrespondenz des Deutschen Lehrervereins, vom 19. Dez. 1907; Freudenthal, ZgesStrRW. 29 440 u. s. f.

<sup>77)</sup> Ausführliches enthält darüber z. B. der früher besprochene genferische Gesetzes-Vorschlag Vuagnat, Art. 12.

<sup>78)</sup> Deshalb, weil ich grundsätzlich bei der Strafgerichtsbarkeit bleiben will, lehne ich Zürchers Vorschlag, SchwZStrR. 22 112, entschieden ab, wonach die Jugendgerichtsbarkeit den Zivilgerichten erster Instanz übertragen werden soll. Dagegen nehme ich, im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit, seinen eventuellen Vorschlag auf, durch teilweises Zu-

legium zu übertragen; ein Jugendgericht wird bei jedem erstinstanzlichen Gericht (Bezirksgericht, Amtsgericht etc.) gebildet. Es setzt sich zusammen aus einem für die Behandlung möglichst geeigneten beamteten Richter als Vorsitzenden<sup>79)</sup> und zwei Beisitzern, die aus der bestehenden Liste nach einer bestimmten Ordnung bezeichnet werden.

Für den Fall, dass man gegenüber den Urteilen dieses Jugendgerichtes die Berufung zulassen will, ist es natürlich wünschenswert, dass auch das Berufungsgericht entsprechend komponiert wird. Ich komme auf die Frage in einem spätern Zusammenhang zurück.<sup>80)</sup>

#### **B. Das Verfahren gegen den jugendlichen Rechtsbrecher.**

Dass das Verfahren gegen den jugendlichen Rechtsbrecher ein Strafprozess sein soll, habe ich immer wieder hervorgehoben; auch darauf muss ich hier wiederholt hinweisen, dass wir im Jugendlichenprozess der Zweiteilung des modernen Strafprozesses in das Untersuchungsstadium und das Hauptverfahren treu bleiben müssen.<sup>81)</sup> Im Uebrigen aber haben wir es mit einem Strafprozess zu tun, der in mancher Beziehung vom ordentlichen Verfahren abweicht, und zwar sollen die Prozessordnungen das schon dadurch offen zum Ausdruck bringen, dass sie das Verfahren gegen Jugendliche

---

sammenlegen kleinerer Gerichtsbezirke gemeinsame Jugendgerichte zu schaffen, oder sich am Ende bei den ordentlichen Gerichten mit einem ständigen Referenten für Jugendsachen zu behelfen. Freilich sollte das nur eine letzte Verlegenheitslösung sein, wenn ein Kanton sich durchaus nicht für eine besondere Jugendgerichtsbarkeit entschliessen kann. Praktisch vergesse ich natürlich nicht, dass in den meisten Kantonen das gleiche erstinstanzliche Gericht sowohl Zivil- wie Strafgerichtsbarkeit besitzt; nur ist dann stets daran zu denken, dass der Prozess gegen den Jugendlichen ein Strafprozess ist.

<sup>79)</sup> Es wird zumeist der Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes sein, in grösseren Verhältnissen, z. B. beim Bezirksgericht Zürich, kann natürlich auch ein anderes Gerichtsmitglied zum ständigen Vorsitzenden des Jugendgerichtes ernannt werden.

<sup>80)</sup> Siehe unten S. 531 ff.

<sup>81)</sup> Siehe dazu meine Ausführungen oben S. 508 ff.

in einem Abschnitt für sich als besondere Verfahrensart regeln. Der Weg, den hier der Entwurf einer deutschen StrPrO einschlägt, ist auch für uns der richtige. Im deutschen Entwurf trägt der erste Abschnitt des vierten Buches unter dem Obertitel „Besondere Arten des Verfahrens“ die Ueberschrift Verfahren gegen Jugendliche. Dieser besondere Gesetzesabschnitt enthält natürlich nur diejenigen Bestimmungen, die eine Abweichung gegenüber dem ordentlichen Verfahren fordern; soweit das nicht der Fall ist, gelten die Regeln des ordentlichen Prozesses. Es versteht sich von selbst, dass ich in den folgenden Einzelerörterungen auch nur die Besonderheiten des Jugendlichenprozesses bespreche.

### 1. Das Untersuchungsstadium.

Eine Vorfrage ist hier zunächst zu erörtern, weil sie in der neuesten deutschen Literatur eine grosse Rolle spielt, die Frage nämlich, ob nicht zugunsten des Jugendlichen von dem den modernen Strafprozess beherrschenden Legalitätsprinzip abgewichen werden und eine Unterlassung der Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit des Verschuldens oder wegen des Ueberwiegens erzieherischer Bedürfnisse dem öffentlichen Ankläger anheimgestellt werden solle (sog. Opportunitätsprinzip).<sup>82)</sup> In der Tat hat jetzt auch der deutsche StrPr-Entwurf § 365 den Satz aufgestellt, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Anklage gegen einen Jugendlichen absehen kann, „wenn dessen Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt“;<sup>83)</sup> allerdings hat der Staatsanwalt, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die Akten der Vormundschaftsbehörde zu weiterer Untersuchung und Veranlassung vorzulegen. Bei näherer Betrachtung kann aber die Einführung eines solchen Opportunitätsprinzipes nicht einleuchten. Sehr richtig hat hier Oetker ausgeführt, wie gerade an diesem Punkte deutlich wird, „dass eine befriedigende Gestaltung des

---

<sup>82)</sup> Vergl. darüber Lenz, Jugendstrafr. 75 ff. und dort Zitierte.

<sup>83)</sup> Ueber die Bestimmung, z. Teil ablehnend, v. Lilienthal, ZgesStrRW. 29 204 f., 774 f.; Liepmann 38 f., und namentlich scharf gegen sie Oetker 19.



Jugendstrafverfahrens nur zu gewinnen ist auf dem Grund einer materiellen Rechtsreform. Das Strafgesetz, sagt Oetker, hat jene Straflosigkeit zu gewähren, nicht die Prozessordnung sie anzustreben auf dem sehr bedenklichen Wege der Strafverfolgung nach Opportunitätsgründen.“

Der Grund für die vom deutschen StrPr-Entwurf vorgeschlagene Lösung liegt wohl wirklich darin, dass man auf strafprozessualen Umwege die Anwendung des bestehenden Jugendstrafrechts mit seinen Härten unter Umständen vermeiden will. So ist man zu dieser gänzlich unorganischen Lösung gekommen, die man bei einer zweckmässigen Aenderung des materiellen Jugendstrafrechts doch wieder verlassen müsste.

Wenn ich nun für unsere schweizerischen Verhältnisse den eidgenössischen StrG-Entwurf zugrunde lege, so zeigt sich, dass die Kantone in ihrer Jugendgerichtsgesetzgebung nicht auf solche Verlegenheitslösungen angewiesen sind. Im StrG-Entwurf ist für alle Fälle des Jugendlichen-Delikts die den Umständen angemessene Behandlung des Täters vorgesehen,<sup>84)</sup> und es braucht daher nicht der Selbstherrlichkeit des Anklägers überlassen zu werden, ob er, unter Missachtung strafgesetzlicher Bestimmungen, einen Prozess weiterleiten oder abbrechen will. Sind die gesetzlichen Tatbestände erfüllt und gelangt die Untersuchungs- und Anklagebehörde nicht anderweitig auf gesetzlicher Grundlage zu einer Einstellung des Verfahrens, so ist unter allen Umständen Anklage beim Jugendgericht zu erheben, und der Jugendrichter hat ein Urteil zu fällen. Jede Abweichung vom Legalitätsprinzip aus Gründen des Jugendstrafrechts ist durchaus zu missbilligen.<sup>85)</sup>

Nach der Erörterung dieser Vorfrage ist jetzt auf die in der Strafuntersuchung gegen Jugendliche sich ergebenden einzelnen Besonderheiten näher einzugehen.

---

<sup>84)</sup> Siehe die Darstellung oben S. 481 ff.

<sup>85)</sup> So ausser Oetker richtig Hasler, *Jugendl. Verbrecher* 137 und auch Lenz, *Jugendstrafrecht* 77.

a) Die Untersuchung im Jugendlichen-Prozess bekommt dadurch einen besondern Charakter und eine weitere Ausdehnung, dass neben die Tatbestandsfeststellung noch die möglichst eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Täters treten soll. Art. 10 Ziff. 1 des schweizerischen StrG-Entwurfes, der allerdings von den rechtbrecherischen Kindern handelt, weist den Richter an, ausser der Feststellung des Sachverhaltes „über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte einzuziehen.“ Aus Art. 11 wird sofort klar, dass diese Anweisung an den Richter auch für den Jugendlichen-Prozess ihre Gültigkeit hat.<sup>86)</sup> — Hier hat nun die Tätigkeit der Jugendfürsorgeorgane einzusetzen, deren Mithilfe sich der Untersuchungsbeamte, wie ich oben S. 511 f. näher ausgeführt habe, unter allen Umständen sichern muss. Auch eine Untersuchung des jugendlichen Beschuldigten auf seinen Geisteszustand wird oftmals nötig oder wenigstens förderlich sein; sobald der Untersuchungsbeamte nach dieser Richtung zu Zweifeln Anlass hat, wird er einen Irrenarzt zuziehen. (Vergl. Art. 15 schweiz. StrG-Entw.)

Aus allen diesen für den Jugendlichen-Prozess sich ergebenden Weiterungen folgt, dass es grundfalsch ist, auf eine möglichst rasche Abwicklung der Untersuchung im Jugendlichen-Prozess zu dringen. Ganz im Gegenteil. Einer ausgiebigen Untersuchung muss der weiteste Spielraum geschaffen werden; die nach allen erdenklichen Richtungen sich ausdehnende Untersuchung soll auch die psychische und physische Individualität und die sozialen Verhältnisse des Jugendlichen so aufhellen, dass der urteilende Richter nicht mehr im Zweifel sein kann, welche Massnahmen er zur Anwendung zu bringen hat.<sup>87)</sup>

---

<sup>86)</sup> Siehe ferner Art. IV § 3 der österreich. Regierungsvorlage, wo die Rede ist von der „Erhebung der Verhältnisse, in denen sich der Jugendliche befindet, sowie seiner bisherigen Aufführung“; auch die Literatur weist übereinstimmend auf diese Aufgaben der Untersuchung hin: Lenz, Jugendstrafrecht 77, 81 ff.; Loeffler, Strafrechtl. Behandlung 59; Oetker, Verfahren 17 f.; Hasler, Jugendl. Verbrecher 129, 139 f.

<sup>87)</sup> Im gleichen Sinne äussern sich Oetker 17 f.; Hasler 129.

b) Wenn feststeht, dass im Jugendlichen-Prozess das Urteil des Gerichtes in der Hauptsache vom Ergebnis der persönlichen Untersuchung des Jugendlichen abhängt, so liegt eine Forderung nahe, die namentlich Zürcher neuestens vertreten hat<sup>88)</sup>: im Jugendlichen-Prozess das *forum delicti commissi* durch das *forum domicilii* zu ersetzen. Am Wohnort des Beschuldigten kann eine Aufhellung seiner persönlichen Verhältnisse weit eher erfolgen. Juristische Bedenken stehen einem Abweichen von der gewöhnlichen Gerichtsstandsregel nicht entgegen.

c) Die Zeit der Untersuchung ist die Zeit der Ungewissheit. Gerade auch diese Ungewissheit über die Person des Beschuldigten muss den Untersuchungsbeamten dazu führen, unter Umständen sichernde Massnahmen zu treffen, namentlich durch die Verhaftung sich des Beschuldigten zu versichern. Dass nun die Untersuchungshaft, insbesondere wenn die Verhältnisse eine Trennung der einzelnen Häftlinge nicht zulassen, für den Jugendlichen besonders schädlich sein muss, ist so allgemein zugegeben, dass ich keine weiteren Worte darüber zu verlieren brauche. Daher hat auch in diesem Punkt die Reform am raschesten und intensivsten eingesetzt, und die Zahl der Vorschläge und Versuche, dem Jugendlichen die Haft zu ersparen oder wenigstens ihre Schrecken zu mildern, ist Legion.<sup>89)</sup> In der Tat bieten sich die verschiedensten Möglichkeiten, den Jugendlichen, bei dem ein strafprozessualer Haftgrund vorliegt, auf andere Art als durch Versetzung in ein Untersuchungsgefängnis zu verwahren: durch Versetzung in eine Erziehungsanstalt, durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie, durch Ueberweisung des Jugendlichen an die Fürsorgeorgane etc.<sup>90)</sup> Der Gesetzgeber und der Untersuchungsbeamte werden

---

<sup>88)</sup> SchwZStrR. 22 114, 117 sub 5; auch Loeffler, Strafrechtliche Behandlg. 61 Anm. 151.

<sup>89)</sup> Literatur bei Lenz, Jugendstrafrecht 94 ff.

<sup>90)</sup> Ich hebe hervor: englischer Children Act von 1908, §§ 95—97, 108 (besondere Gewahrsame — places of detention — für Jugendliche in jedem Friedensgerichtssprengel); New-York StrGB. § 291 subsection 6 (statt Untersuchungshaft Abgabe an eine Erziehungsanstalt); deutscher StrPrE § 368

darauf bedacht sein müssen, die vorhandenen Gelegenheiten zu solcher Verwahrung Jugendlicher herauszufinden und für ihren Zweck zu verwerten. Einfach und zweckmässig erscheinen mir hier die Vorschläge des zürcherischen StrPr.-Entwurfes 1901. Danach ist eine Verhaftung von Kindern unter 15 Jahren nur ausnahmsweise zulässig; wird eine Haft aber einmal notwendig, so soll sie „womöglich durch Versetzung der Kinder in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie“ vollzogen werden, jedenfalls ist der jugendliche Verhaftete vor einer Berührung mit erwachsenen Häftlingen streng zu bewahren. (§§ 66 und 90.)

Nur empfehle ich dann eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren.

d) Was ich an Besonderheiten in der gegen einen Jugendlichen durchzuführenden Untersuchung bisher hervorgehoben habe, stellt schon ein erhebliches Mehr von Rechten dar, als sie dem erwachsenen Beschuldigten zustehen. Wer aber mehr Rechte hat, braucht auch mehr Verteidigung! Dazu kommt, dass der noch nicht auf die volle Höhe seiner geistigen Entwicklung gelangte Jugendliche in den seltensten Fällen in der Lage sein wird, seine Rechte in genügender Weise selbst wahrzunehmen.<sup>91)</sup> Daraus ergibt sich in natürlicher Weise ein weiteres Postulat: die Ausdehnung und besondere Gestaltung der Verteidigungsrechte des Jugendlichen. Aus der wiederum hier recht grossen Literatur lassen sich folgende Hauptpunkte hervorheben:

1. Um dem Jugendlichen die Wahrung der ihm zustehenden allgemeinen und der besonderen prozessualen Rechte zu garantieren, ist von den ersten Anfängen des Prozesses an für eine Verteidigung zu sorgen.<sup>92)</sup> Gerade dieser Punkt ist aber in

---

(möglichste Vermeidung der Untersuchungshaft durch Unterbringung „in einer Erziehungsanstalt oder durch andere Massnahmen, insbesondere mit Unterstützung eines Fürsorgevereins“); vergl. in ähnlichem Sinne Köhne, Entw. zu einem Reichsges. etc. 5 (§ 14), 26 f.; Oetker 30; Hasler 145 f. u. s. f.

<sup>91)</sup> Vergl. Lenz, Jugendstrafrecht 72.

<sup>92)</sup> So in der Idee Hasler 141.

den kontinentalen Rechten noch wenig zu klarem Ausdruck gekommen.<sup>93)</sup>

2. Dem Jugendlichen ist in besonders ausgedehntem Masse eine amtliche Verteidigung zur Verfügung zu stellen. Darüber herrscht wohl ziemliche Einigkeit.<sup>94)</sup> Was dann die Ausdehnung der Rechte des amtlichen Verteidigers anlangt, so wird in der Literatur die Forderung vertreten, es sei dem Verteidiger über die gewöhnlichen Funktionen hinaus noch ein selbständiges Recht zuzugestehen, von sich aus, also unter Umständen auch gegen den Willen des Beschuldigten, Rechtsmittel einzulegen. Der Widerspruch oder der Verzicht des Jugendlichen müsste dann unwirksam sein.<sup>95)</sup> — Diesem Postulat ist zuzustimmen.

3. Auch über die Personen, die dem Jugendlichen als Verteidiger und Beistand im Strafprozess zugesellt werden sollen, ist noch ein Wort zu sagen. Der Gedanke, dass ganz besonders bei der Jugendgerichtsbarkeit auch Laien zur Mithilfe herangezogen werden sollen, tritt hier wiederum hervor, und zwar sollen geeignete Laien nicht nur als Beisitzer am Richtertisch mitwirken oder als Fürsorgeorgane dem Unter-

<sup>93)</sup> Der deutsche StrPrEntw. §§ 369, 370 sieht die obligatorische Zuziehung eines Verteidigers erst für einen spätern Zeitpunkt (Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung bzw. Eingang des Antrages auf Eröffnung des Hauptverfahrens, in amtsgerichtlichen Sachen erst für die Hauptverhandlung) vor; vergl. dagegen zürcher. StrPrE. § 14: „Der Untersuchungsbeamte soll in den Fällen, da amtliche Verteidigung eintreten kann, den Angeschuldigten am Schlusse des ersten Verhörs zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen begeben lassen wolle.“

<sup>94)</sup> Deutscher StrPrE. §§ 369 ff.; Schaffhauser StrPrO. Art. 39<sub>3</sub>; Zürcher StrPrEntw. § 12: „Dem Angeschuldigten, welcher sich nicht selber einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

b) . . . . ., wenn der Angeschuldigte minderjährig ist, und der Beistand des gesetzlichen Stellvertreters nicht ausreicht.“

<sup>95)</sup> Insofern, aber nur insofern ist allerdings ein Einbruch in die Prozessfähigkeit und Selbständigkeit des Jugendlichen das Resultat. Vergl. Lenz, Jugendstrafr. 88, 90 f., 101 f. Ueber die Rechtsmittelfrage im Jugendlichenprozess siehe übrigens unten S. 531 ff.

suchungsbeamten dienen, sondern sie sollen auch dem jugendlichen Beschuldigten an die Seite gestellt werden. So sieht der deutsche Str.Pr.-Entwurf (§§ 370/1) wenigstens für die amtsgerichtliche Hauptverhandlung die Zuziehung eines sog. Beistandes vor, der alle Rechte eines Verteidigers haben soll. In der Regel soll der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen als Beistand amten, erforderlichenfalls ist aber ein besonderer Beistand zu wählen und zwar ist die Wahl „auf Mitglieder von Fürsorgevereinen oder andere geeignete Personen.... zu richten; auch Frauen können gewählt werden“.<sup>96)</sup> Diese Bestimmungen kann man nur mit Freuden begrüßen. Der deutsche Entwurf lässt allerdings diesen Laien-„Beistand“ in der Regel nur vor dem Amtsgericht auftreten und stellt in Sachen, die in erster Instanz vor dem Landgericht zu verhandeln sind, dem Jugendlichen einen Juristen-Verteidiger zur Seite. Wenn aber der kantonale Gesetzgeber sich dazu entschliessen könnte, die gesamte Jugendgerichtsbarkeit bei einer Gerichtsart (Bezirksgericht, Amtsgericht) zu konzentrieren, so fallen solche Unterscheidungen von selbst dahin. Den Gedanken des deutschen Entwurfes müssen wir uns unbedingt zunutze machen und die amtliche Verteidigung des Jugendlichen nicht etwa auf die Kreise der patentierten Rechtsanwälte beschränken.<sup>97)</sup>

e) In einem gewissen Zusammenhang mit diesen Fragen der Verteidigung steht die andere Frage, welche Stellung den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter in einem Straf-

---

<sup>96)</sup> Der deutsche Vorschlag hat wohl nur Zustimmung gefunden: v. L i l i e n t h a l, ZgesStrRW. 29 8; L i e p m a n n, Kriminalität 40; O e t k e r, Verfahren 32; H e n s c h e l im Berliner Tageblatt vom 8. Juli 1909 (Nr. 340). Auch die österreichische Regierungsvorlage Art. III sub 9 gibt dem gesetzlichen Vertreter des jugendlichen Angeklagten bestimmte Verteidigungsrechte; L o e f f l e r, Strafrechtl. Behandlung 60 Anm. 145 schlägt die Bestellung eines ständigen Jugendlichen-Verteidigers vor.

<sup>97)</sup> Das tut jetzt noch der zürcher. Entw. § 13<sub>1</sub>. Dagegen tritt auch Zürcher, SchwZStrR. 22 115 für einen „pädagogisch gebildeten, mit den Gesetzen vertrauten Verteidiger, der nicht notwendig den Reihen der Rechtsanwälte entnommen zu sein braucht“, ein; gegen die Zulassung von Laien-Verteidigern, mit wenig verständnisvoller Begründung, H a s l e r, Jugendl. Verbrecher 153.



prozess gegen den ihrer Gewalt unterworfenen Jugendlichen anzuweisen ist. Schon habe ich auf den deutschen StrPr.-Entwurf und die österreichische Regierungsvorlage hingewiesen, die, wo es angängig ist, den gesetzlichen Vertreter zur Verteidigung heranziehen. Ist das aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich, so sollen wenigstens die gesetzlichen Vertreter von entscheidenden Schritten im Prozess gegen den Jugendlichen verständigt werden: von der Verhaftung, der Erhebung der Anklage, der Festsetzung der Hauptverhandlung etc.;<sup>98)</sup> auch das Urteil ist ihnen von Amtes wegen mitzuteilen.<sup>99)</sup>

Die Gründe für eine solche Regelung liegen auf der Hand: normal empfindende Eltern und Vormünder müssen ja für den Prozess des ihrer Gewalt unterstehenden Jugendlichen Interesse haben, und man kann ihnen ein Recht auf Orientierung schon deshalb nicht verweigern; für nachlässige und gewissenlose Eltern aber wird diese Verständigung eine Mahnung und ein Ansporn sein, der sie vielleicht doch noch zu einem Eingreifen veranlasst. Nur da, wo die Eltern bezw. ihr Aufenthalt nicht bekannt sind, oder wo sie selbst der Teilnahme verdächtig sind, wird man eine solche Orientierung unterlassen müssen.<sup>100)</sup>

## 2. Das Hauptverfahren.

Das Untersuchungsstadium gelangt mit der Erhebung der Anklage, der Einreichung der Anklageschrift, zum Abschluss, es sei denn, dass die Untersuchungsbehörde zu einer Einstellung des Verfahrens gekommen ist. Insofern ist gegenüber dem ordentlichen Verfahren kein Unterschied. Nur das eine ist noch anzumerken, dass auch in der Anklageschrift auf die Ergebnisse der persönlichen Untersuchung des Angeklagten kurz hingewiesen werden soll: auf seinen körperlichen und geistigen Zustand, seine Erziehung, seine Familienverhältnisse.

<sup>98)</sup> Vergl. namentlich Lenz, Jugendstrafr. 73, 88 ff., 101 sub VI Zürcher, SchwZStrR. 22 116 f.; gut auch Hasler, Jugendl. Verbr. 154 f.

<sup>99)</sup> Deutscher StrPr-Entwurf § 376.

<sup>100)</sup> Lenz, Jugendstrafr. 73.

Diese Daten sind ja im Jugendlichen-Prozess mindestens so wichtig, wie die Feststellung des Verbrechenstatbestandes.<sup>101)</sup>

Mit dem Momente, da die Anklageschrift beim Jugendgericht eingereicht ist, beginnt das Hauptverfahren; die Veranlassung der weitem Schritte ist jetzt Sache des Gerichtes bzw. seines Vorsitzenden und auch da gilt, was ich schon für die Durchführung des Prozesses allgemein gesagt habe, dass die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren vor der betreffenden Instanz (Bezirksgericht, Amtsgericht etc.) zur Anwendung gelangen — soweit nicht im Folgenden einzelne Besonderheiten der gesetzgeberischen Nachachtung empfohlen werden.

Die Reformideen für das Hauptverfahren im Jugendlichen-Prozess knüpfen vor allem an die Tatsache an, dass bei der Anwendung des herkömmlichen Verfahrens die Berührung des jugendlichen Angeklagten mit erwachsenen Verbrechern gewöhnlich nicht zu vermeiden ist, dass ferner die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung auf den Jugendlichen ganz besonders schädlich wirken muss.

Das sind so längst erkannte Wahrheiten, dass die hier einsetzenden Reformgedanken grossenteils kaum auf Widerspruch stossen.

a) Vor allem ist eine gesonderte Behandlung der Jugendsachen zu fordern, eben um die Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern, überhaupt mit andern Verbrechern, zu vermeiden, um überhaupt die Scheidung des Jugendlichen-Prozesses gegenüber dem ordentlichen Strafprozess deutlich zu machen. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann man diesen Erfolg auf verschiedene Art erreichen: durch Verlegung der Jugendgerichtsverhandlungen in ein besonderes Haus, oder wenigstens in besondere Räume, eventuell auch durch Behandlung der Jugendsachen zu Zeiten, da keine andern Strafprozesse verhandelt werden.<sup>102)</sup>

---

<sup>101)</sup> So richtig Hasler 147.

<sup>102)</sup> Deutscher StrPr-Entw. § 373<sub>1</sub>; Köhne, Entwurf eines Reichsgesetzes ets. 5 § 12; Oetker, Strafverfahren 31; Zürcher, SchwZStrR.

Nur ein Spezialfall bedarf noch kurzer Erörterung, der Fall nämlich, dass Jugendliche und Erwachsene zusammen an einer Straftat beteiligt sind. Da können Zweifel aufsteigen, ob durch die Trennung des Verfahrens gegen die mehreren Teilnehmer nicht die sachgemässe Erledigung des Prozesses Schaden leidet. Aber ich würde mich doch nicht scheuen, als Gesetzgeber ein- für allemal in solchen Fällen den Grundsatz vom Gerichtsstand des Zusammenhanges fallen zu lassen und auch hier den Jugendlichen dem Jugendgericht niemals entziehen. Hat man einmal die besondere Jugendgerichtsbarkeit erobert, so soll man sie auch in solchen Fällen nicht einer gewissen Zeit- und Kostenersparnis zum Opfer bringen.<sup>103)</sup>

b) Noch nicht durchaus einheitlich wird die Frage nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit in der Jugendgerichtsverhandlung beantwortet. Zwar wird allgemein eine Beschränkung der Öffentlichkeit gefordert, aber man ist über das Mass dieser Beschränkung im Unklaren. Wie weit soll man die Parteienöffentlichkeit zulassen? Soll man namentlich auch die Presse von der Teilnahme an Jugendgerichtssitzungen ausschliessen und ihr untersagen, über solche Verhandlungen zu berichten?

Der zürcher. Strafprozess-Entwurf (§ 191) stellt die Entscheidung dem Gericht anheim, es kann, wenn der Angeklagte das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Öffentlichkeit ausschliessen. § 372<sub>2</sub> des deutschen StrPr.-Entwurfes (Reichstagsvorlage) erlaubt gleicherweise den Ausschluss der Öffentlichkeit für die ganze oder einen Teil der Verhandlung.<sup>104)</sup> Für die richtige Lösung halte ich es, im Gesetz grundsätzlich

---

22 113; englischer Children Act § 111 Ziff. 1: Verhandlung „entweder in einem andern Gebäude oder Raume, oder an andern Tagen oder zu andern Zeiten, als in und an welchen die gewöhnlichen Sitzungen stattfinden.“ etc. etc.

<sup>103)</sup> Richtig der genferische Entwurf *Maunoir* Art. 8, der die Trennung unter allen Umständen durchführt; der deutsche StrPr-Entw. § 373<sub>2</sub> will trennen, „soweit dies ohne Nachteil für die Verhandlung und Entscheidung geschehen kann“; der englische Children Act § 111 Ziff. 1 dagegen schaltet das Jugendgericht aus, wenn sich die Anklage gleichzeitig gegen einen Erwachsenen richtet.

<sup>104)</sup> Weiteres Material bei *Lenz*, Jugendstrafrecht 74, 97 f, 102 sub XII.

den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmen, dagegen eine beschränkte Öffentlichkeit so herzustellen, dass man Eltern, Pflegeeltern, Vormündern und auch Personen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen, den Zutritt gestattet.<sup>105)</sup> Da werden die Gegensätze am Besten versöhnt: Der Jugendliche bleibt neugierigen Augen entzogen und kann sich der Öffentlichkeit nicht als trauriger Held zeigen, andererseits wahrt die Zulassung bestimmter Kreise von Interessenten auch dem Jugendprozess die öffentliche Kontrolle, ohne welche wir uns das moderne Strafverfahren nicht mehr denken können.

Und nun die Presse? Ich gelange dazu, ihre gänzliche Ausschliessung zu fordern, obschon ich gewisse Bedenken gegen eine solche Regelung wohl anerkenne. Lassen wir die Presse im Jugendprozess zu, so nehmen wir gerade in bedeutenden Fällen mit der einen Hand zurück, was wir mit der andern gegeben haben: Im Jugendlichen-Prozess soll im Interesse des Angeklagten öffentliches Aufsehen vermieden werden. Was nützt es da, wenn das Publikum zwar vor der geschlossenen Türe umkehren musste, am nächsten Tag aber die genaue Wiedergabe der Verhandlungen in den Zeitungen vorgesetzt bekommt? Gerade der Hauptgedanke, der die Öffentlichkeit vom Jugendlichen-Prozess fernhält, führt mit zwingender Notwendigkeit dazu, auch der Presse den Zutritt zu versagen.<sup>106)</sup>

Anhangsweise ist bei diesen Bestimmungen über Ausschluss beziehungsweise Beschränkung der Öffentlichkeit noch auf

---

<sup>105)</sup> Im wesentlichen so die österr. Regierungsvorlage Art. III § 231 a. Oetker 31 schlägt vor, bestimmte Vertrauenspersonen zuzulassen, die etwa von den Gemeindebehörden periodisch zu bezeichnen wären; damit will er den öffentlichen Kredit der Jugendstrafrechtspflege sichern. Eine solche „Aufsichtsbehörde“ will mir allerdings nicht einleuchten.

<sup>106)</sup> Für Ausschluss der Presse auch die amerikanische Jugendgerichtspraxis; vergl. Baernreither, Jugendfürsorge 142; dafür auch Hasler, Jugendl. Verbrecher 153 f.; für Zulassung dagegen Loeffler, Strafrechtl. Behandlung 60 f. — Ein gutes Sicherungsmittel, um auch den bei einer „geheimen“ Jugendgerichtsverhandlung anwesenden Personen das Verbot öffentlicher Mitteilungen zum Bewusstsein zu bringen, ist die Strafdrohung des Art. 284 schweiz. StrG-Entw., der den Titel „Veröffentlichung geheimer Verhandlungen und Untersuchungen“ trägt.

einen Vorschlag hinzuweisen, der z. B. in § 191 des zürcher. StrPr.-Entw. steht: Auch der jugendliche Angeklagte selbst kann von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Freilich bedeutet eine solche Bestimmung einen sehr starken Eingriff in die dem Angeklagten für die Hauptverhandlungen zuerkannten Parteirechte, aber ich habe nichts dagegen, dem Richter die Möglichkeit einer solchen Ausschliessung zu geben. Es gibt in der Tat Fälle, wo die Anhörung einer breiten Erörterung seiner Sache, namentlich durch einen verständnislosen Verteidiger, den jugendlichen Angeklagten moralisch schwer schädigen kann.

c) Namentlich in Erörterungen von Laien über die Jugendgerichtsbarkeit liest man oft die Forderung, die Verhandlung vor dem Jugendgericht solle sich durch Formlosigkeit und Raschheit auszeichnen.<sup>107)</sup> Soweit dieses Postulat nichts anderes bedeutet, als tunlichst rasche Erledigung eines jugendlichen-Prozesses, ist es eine selbstverständliche Phrase; wenn man aber damit sagen will, der Jugendrichter hätte sich im Interesse einer möglichst raschen Erledigung um wohlüberlegte Prozessformen nicht zu bekümmern, so ist das grundfalsch. Mehrfach ist in letzter Zeit darauf hingewiesen worden, dass gerade die Untersuchung im jugendlichen-Prozess besonders ausgedehnt werden müsse, um das ganze Gebiet der persönlichen Verhältnisse des jugendlichen möglichst eingehend zu durchforschen. Schon dadurch ist eine besonders rasche Prozess-erledigung ausgeschlossen; aber auch vom urteilenden Richter ist zu verlangen, dass er sich gerade bei Prozessen jugendlicher Zeit lässt, um nicht bei einer rein äusserlichen Erfassung der ihm vorliegenden Verhältnisse stehen zu bleiben.<sup>108)</sup>

Aus solchen Gründen ist namentlich auch die Anwendung irgend eines gesetzlich präzisierten summarischen Verfahrens im jugendlichen-Prozess durchaus zu verpönen.

<sup>107)</sup> Dieser Auffassung scheint auch die amerikanische Praxis zu huldigen; vergl. Baernreither 173 f., der sich selbst auch gegen eine allzu summarische Erledigung ausspricht.

<sup>108)</sup> Ebenso Oetker, Strafverfahren 29, 43; ähnlich auch Lenz Jugendstrafr. 81 f.; Hasler, Jugendl. Verbr. 129 f.



d) Mit der ganzen Eigenart des Jugendlichen-Prozesses, in dem die Person des Angeklagten so sehr in den Vordergrund tritt, verträgt sich endlich nicht die Zulässigkeit eines Kontumazialverfahrens. Das hebt richtigerweise die österreichische Regierungsvorlage (Art. III Nr. 22<sup>109)</sup> hervor, und auch die Literatur spricht sich in diesem Sinne aus, soweit sie zu der Frage Stellung nimmt.<sup>110)</sup>

### 3. Rechtsmittel.

a) Man kann sich fragen, ob gegen die Urteile des Jugendgerichtes überhaupt eine Berufung und eventuell auch eine Kassationsbeschwerde zuzulassen seien. Soll das Jugendgericht, das in seiner Besetzung mit besonders sachverständigen Richtern nach ausführlicher Prüfung aller persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ein Urteil fällt, seinen Entscheid einer höhern Instanz zur Prüfung überlassen müssen? Wenn dieses zweitinstanzliche Gericht nicht wieder eine ähnlich komponierte Behörde ist, so wird doch eine sachgemässe Erledigung der Berufung leicht zweifelhaft sein.<sup>111)</sup> Gerade in unsern kleinen kantonalen Verhältnissen wird man sich aber nicht leicht dazu entschliessen, auch bei den Ober- und Appellationsgerichten noch besondere Jugendgerichtshöfe zweiter Instanz, in denen natürlich wieder Laien zur Mitarbeit herangezogen werden müssten, einzurichten.

---

<sup>109)</sup> „Gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder das Verfahren begonnen noch das Urteil gefällt werden.“

<sup>110)</sup> Lenz, Jugendstrafr. 92—94; Loeffler, Strafrechtl. Behandl. 62; Oetker, Strafverfahren 30 Anm. 1.

<sup>111)</sup> So gegen die Berufung oder wenigstens für ihre Einschränkung Henschel im Berliner Tageblatt vom 8. Juli 1909 (Nr. 340); Zürcher, SchwZStrR. 22 112 lässt die Frage, ob Berufung oder nicht, offen. Interessant deutscher StrPrEntw. 1908 § 374: danach hat das Jugendgericht, wenn es an Stelle einer Strafe Erziehungs- und Besserungsmassregeln für ausreichend erachtet, das Verfahren durch Beschluss einzustellen; in diesen Fällen kann das Gericht entweder selbst solche Massregeln anordnen, oder es kann den Jugendlichen der Vormundschaftsbehörde überweisen. Dieser Gerichtsbeschluss unterliegt keiner Anfechtung.



Aber ich meine auch dann, wenn wir die besondere zweitinstanzliche Jugendgerichtsbarkeit nicht bekommen können, dürfen wir die Berufung nicht ausschalten. Man vergesse nicht, dass man mit ihrem Ausschluss dem Jugendlichen Rechte nimmt, die unsere kantonalen Prozesse sonst allen Angeklagten, die vor die untern Gerichte gestellt werden, zugestehen. Weder die besondere Zusammensetzung des Jugendgerichtes, noch die starke Betonung der Fürsorgeidee im Jugendlichen-Prozess vermögen mich zu dem Schluss zu führen, dass der Entscheid des bei der ersten Gerichtsinstanz gebildeten Jugendgerichtes stets das letzte Wort in der Sache sein soll.<sup>112)</sup> Natürlich werden in entsprechender Weise auch in der Berufungsinstanz die Grundsätze der gesonderten Behandlung, der Beschränkung der Öffentlichkeit und des Ausschlusses eines Kontumazialverfahrens zur Anwendung gelangen, und wenn wir in den einzelnen Kantonen auch nicht zu besondern Jugendgerichten zweiter Instanz kommen, so erreichen wir vielleicht wenigstens, dass in den Appellationsgerichten ein dazu besonders befähigter ständiger Referent für Jugendsachen bestellt wird. Dann wäre auch nach der persönlichen Seite eine gewisse besondere Gewähr dafür gegeben, dass die Berufung eine verständnisvolle Erledigung erfährt.

b) Ebenso wie im Jugendlichen-Prozess die herkömmlichen Rechtsmittel gegen Urteile (Berufung und Kassationsbeschwerde) zuzulassen sind, so sollen auch die Bestimmungen der Prozessordnungen über das Beschwerderecht zur Anwendung gelangen.

Als Besonderheit bleibt also eigentlich nur die frühere Feststellung (oben S. 524), dass neben dem Angeklagten auch dem amtlichen Verteidiger ein selbständiges Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zu gewähren ist. Ausserdem auch dem gesetzlichen Stellvertreter die Befugnis zur Ergreifung von Rechtsmitteln einzuräumen, halte ich für zu weitgehend, wenigstens dann, wenn das Gesetz dem jugend-

---

<sup>112)</sup> Die Literatur lässt wohl in der Hauptsache die Berufung zu: Köhne, Entw. eines Reichsges. etc. 7 §§ 27—30 und Begründung 31 f.; Hasler 156 f.

lichen Angeklagten stets einen Verteidiger zugesellt.<sup>113)</sup> Er soll auch nach dieser Richtung die Interessen des Angeklagten wahrnehmen, und der gesetzliche Vertreter mag sich nötigenfalls mit ihm beraten.

#### 4. Aufgaben der Jugendgerichtsorgane nach der Erledigung eines Prozesses.

Mit der Urteilsfällung ist der Jugendlichen-Prozess abgeschlossen und die Vollzugsorgane beginnen ihre Tätigkeit. Dass hier die Organe der Jugendfürsorge, die wir im Laufe des Jugendlichen-Prozesses auch als eigentliche Prozessorgane kennen gelernt haben,<sup>114)</sup> ihre Tätigkeit entfalten sollen, ist dem Kenner des modernen Jugendstrafrechtes bekannt; aber ihre Wirksamkeit bei der Anstaltsversorgung, der Erprobung etc. ist Verwaltungstätigkeit, nicht mehr prozessuale Arbeit.

Dagegen muss in einigen Fällen auch der Richter auf Prozesse, die er vielleicht s. Z. persönlich behandelt hat, zurückkommen. Wenigstens wird das der Fall sein, wenn einmal durch das eidgenössische Strafgesetzbuch die einheitliche materiellrechtliche Grundlage für die Jugendgerichtsbarkeit geschaffen ist. Den eidgenössischen Str. G.-Entwurf lege ich auch der folgenden Betrachtung zu Grunde. Es handelt sich übrigens um Fragen, deren Lösung auf die einzelnen kantonalen Verhältnisse sofort übertragen werden kann, um Fragen ferner, die für das Problem der Jugendgerichtsbarkeit überhaupt nicht von unmittelbarer Bedeutung sind.

Zwei Fälle eines nachträglichen Eingreifens des Jugendgerichtes sind zu erwähnen:

a) Nach Art. 11 Ziff. 5 Abs. 2 des StrG-Entw. kann der Jugendrichter die von ihm erkannte „Einschliessung“ des Jugendlichen aufschieben und ihn unter Erprobung stellen. Je nach dem Verhalten während der Probezeit fällt die Ein-

---

<sup>113)</sup> Oben S. 524; zu der Frage noch Hasler, *Jugendl. Verbr.* 157.

<sup>114)</sup> Die Tätigkeit der Jugendfürsorge im Untersuchungsstadium des Prozesses oben S. 521; Jugendfürsorgeorgane und Verteidigung oben S. 525.

schliessung später weg, oder sie wird vollzogen. Es bleibt nun den Kantonen vorbehalten, ob sie auch den erfolgreichen Abschluss der Probezeit durch einen besondern behördlichen Akt — vor allem kommt ein Gerichtsbeschluss in Frage — feststellen lassen wollen,<sup>115)</sup> sicher aber muss ein behördlicher Entscheid ergehen, wenn die Strafe nachträglich vollzogen werden soll. Es ist nun das nächstliegende, mit dem zürcherischen StrPr-Entwurf §§ 418 f. das Obergericht für diese Entscheide anzurufen und zwar meine ich, dass auch hier die jugendgerichtlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen sollen, wenn irgendwelche Vernehmungen, Erhebungen oder Verhandlungen stattfinden müssen. In der Regel wird es allerdings bei einem rein schriftlichen Verfahren sein Bewenden haben.

b) Der jugendgerichtlichen Erledigung würde ich ferner den Fall des Art. 11 Ziff. 3 schweiz. StrG-Entw. zuweisen, wonach die „zuständige Behörde“ über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungs- oder der Korrektionsanstalt zu entscheiden hat. Weil hier stets weitläufigere Unterhandlungen und Feststellungen in Frage stehen (Anhörung der Anstaltsbeamten, Besprechungen mit Vertretern der Schutzaufsicht etc.), halte ich es für die geeignete Lösung, den Vorsitzenden desjenigen erstinstanzlichen Jugendgerichtes hier amten zu lassen, von dem s. Z. der Prozess erledigt wurde.<sup>116)</sup> Auch in diesem Verfahren müssten natürlich, wo es notwendig wird, die jugendgerichtlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

---

<sup>115)</sup> Vergl. z. B. zürcher. StrPr-Entw. § 420 und Hasler, Jugendliche Verbr. 159 ff.

<sup>116)</sup> Vergl. zürcher. StrPr-Entw. § 426 und auch 205 3, wo für entsprechende Fälle das Gericht, das s. Zt. urteilte, für zuständig erklärt wird; dazu Hasler, 160.

#### IV. Vorschläge für den kantonalen Gesetzgeber.

Jede gesetzgeberische Regelung muss aus ihrer Zeit entstehen und für ihre Zeit wirken können. Anpassung an die gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ist Alles. Dieser Gedankengang hat mich vom Anfang bis zum Ende meiner Untersuchung beeinflusst. Deshalb habe ich vor der unkritischen und bedingungslosen Uebernahme fremder Einrichtungen gewarnt, deshalb kann ich mich nicht dazu entschliessen, die Jugendgerichtsbarkeit dem Strafrichter zu entziehen. Noch sind wir nicht so weit. Aber das Recht ist der Entwicklung unterworfen, und es kann sein, dass die „Strafrechtsreform“ wirklich einmal für den jugendlichen Rechtsbrecher alles Strafenwesen hinwegfegt und ihn ausschliesslich der Fürsorge- und Erziehungstätigkeit überweist.

Wenn unser Volk erst im Jugendrecht sich zu einer völligen Abkehr vom Strafrecht bekennt, dann ist allerdings auch die Zeit gekommen, in der es keinen Strafprozess gegen Jugendliche mehr geben kann, dann kann ein Verwaltungsverfahren an seine Stelle treten, und der Vormundschaftsbeamte hat fürsorglich zu erledigen, was heute noch — zum Teil wenigstens strafend — der Richter entscheidet.

Ob wir dieser von einigen Utopisten erträumten Lösung, die auch das amerikanische Jugendrecht teilweise überholt, so nahe sind?

Einer nicht allzufernen Realisierung zugänglicher ist dagegen ein anderes Postulat, das namentlich in der deutschen Literatur immer wieder ertönt: es solle ein Sondergesetz geschaffen werden, das zusammenfassend Strafrecht, Strafprozess und Fürsorgerecht der Jugendlichen regelt, das vielleicht auch den besondern Schutz der Kinder und jugendlichen Personen in sich begreift.<sup>117)</sup> Ein solches Gesetz, das aber die Tren-

---

<sup>117)</sup> Vergl. z. B. A s c h r o t t, Entw. etc. 91 ff.; L i e p m a n n, Kriminalität 2, 41; v. L i s z t, K ö h n e, H a m m, ZgesStrRW 29 439, 455 u. s. f.

nung zwischen dem rechtbrecherischen und dem verwahrlosten Jugendlichen durchaus nicht aufgibt, hat sich neuestens England in dem mehrfach erwähnten Children Act gegeben. Da in der Tat je länger je mehr die Stellung des Kindes im Recht als etwas besonderes erkannt wird, und da die staatliche Fürsorge für die verwahrlosten und die verbrecherischen Kinder nach einer sichern gesetzgeberischen Regelung eigentlich hindrängt, so mag auch uns die Zukunft ein solches Sondergesetz bescheren. Diese gesetzgeberische Arbeit wird aber erst mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn einmal dem Bunde die Gesetzgebung über das gesamte Gebiet des Prozessrechtes zugefallen ist; bis dahin hat es wenig Sinn, sich in schönen kodifikatorischen Plänen zu ergehen.

Immerhin wäre ein solches Kindergesetz auch auf kantonalem Boden denkbar. Aber ich glaube doch einer derartigen umfassenden Kodifikation auf bloss kantonalem Boden nicht das Wort reden zu dürfen, einmal weil ja der Bund wenigstens das Jugendstrafrecht durch das eidgenössische StrGB. in absehbarer Zeit doch okkupieren wird und dann namentlich, weil das gesamte Fürsorgerecht in sachgemässer und grosszügiger Weise doch nur auf dem Boden des Bundes geregelt werden kann.

Das Problem der Jugendgerichtsbarkeit aber ist reif zur Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber, und ich erachte es für eine Pflicht der Kantone, so rasch als möglich sich mit dieser Frage zu befassen. Wir können, wenn wir nicht sofort an eine abschliessende gesetzliche Regelung gehen wollen, wenigstens nach deutschem Muster auf dem Verordnungsweg Abteilungen für Jugendsachen bei unsern erstinstanzlichen Gerichten bilden, wir müssen daneben uns aber auch in der Gesetzgebung rüsten, damit mindestens zu gleicher Zeit mit dem eidgenössischen Strafgesetzbuch auch die Jugendgerichtsbarkeit im ganzen Lande ihren Einzug hält. Ich wiederhole es: Die Reform des materiellen Jugendstrafrechts, wie sie der eidgenössische StrG.-Entw. vorsieht, hat die Schaffung einer besondern Gerichtsbarkeit für jugendliche Verbrecher zur natürlichen und notwendigen Folge.

Im Hinblick auf diese Aufgaben des kantonalen Gesetzgebers formuliere ich die folgenden Vorschläge. Bei der heutigen Sachlage werden die Kantone so vorgehen, dass sie das Organisatorische der Jugendgerichtsbarkeit in ihr Gerichtsverfassungsgesetz einfügen, während sie in der eigentlichen Strafprozessordnung nach deutschem Vorgang dem Titel der Besondern Verfahrensarten einen neuen Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche angliedern.

Im Hinblick auf die kantonalen Besonderheiten sehe ich davon ab, einen Gesetzesentwurf zu formulieren, ich begnüge mich mit der Aufstellung folgender Leitsätze:

#### **A. Zuständigkeit und Organisation der Jugendgerichtsbarkeit.**

1. Die besondere Jugend-Strafgerichtsbarkeit ist zuständig für alle Straftaten, die von 14—18 Jahre alten Jugendlichen begangen werden, auch dann wenn z. Zt. der Aburteilung der Angeklagte das 18. Altersjahr erreicht hat.

Massgebend für die Durchführung des Jugendlichen-Prozesses ist der Gerichtsstand des Wohnortes des Beschuldigten.

2. Die Untersuchung wird durch die ordentlichen Untersuchungsbehörden geführt, doch hat der Untersuchungsbeamte zur Aufklärung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bestimmte sachverständige Personen, namentlich die Organe der staatlichen und privaten Jugendfürsorge, zur Mitarbeit heranzuziehen.

3. Das urteilende Gericht (Jugendgericht) soll aus drei Richtern bestehen: einem geeigneten beamteten Richter als Vorsitzenden und zwei Laien als Beisitzern, die sich aus Kreisen rekrutieren, welche der Jugendfürsorge ein verständnisvolles Interesse entgegenbringen.

Bei jedem erstinstanzlichen Gericht (Bezirksgericht, Amtsgericht etc.) wird ein Jugendgericht gebildet. Lässt man gegenüber Urteilen dieses Jugendgerichts die Berufung zu, so ist es wünschenswert, auch das Berufungsgericht entsprechend zusammensetzen, eventuell kann man sich hier mit einem ständigen Referenten für Jugendsachen begnügen.



## B. Der Jugendlichen-Prozess.

1. Das Untersuchungsstadium. *a)* In der Untersuchung tritt neben die Tatbestandsfeststellung eine möglichst eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Täters.

*b)* Die Versetzung des Beschuldigten in Untersuchungshaft ist möglichst zu vermeiden. Wird sie erforderlich, so ist die Haft durch Versetzung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt, durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder auf ähnliche fürsorgende Weise zu vollziehen.

*c)* Von den ersten Anfängen des Verfahrens an ist für Verteidigung des Jugendlichen zu sorgen. Wenn der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten als Beistand nicht in Betracht kommt, ist amtliche Verteidigung (Beistandschaft) zur Verfügung zu stellen; als amtliche Verteidiger (Beistände) können nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch andere geeignete Personen (Mitglieder von Fürsorgevereinen etc., auch Frauen) beigezogen werden.

*d)* Eltern und gesetzliche Vertreter sollen, auch soweit sie im Prozess nicht als Beistände amten, über Fortgang und Resultat des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten werden.

2. Das Hauptverfahren. *a)* Die Anklageschrift soll auch auf die Ergebnisse der persönlichen Untersuchung des Angeklagten hinweisen.

*b)* Die Verhandlungen im Hauptverfahren sind so einzurichten, dass die Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern vermieden wird (Verlegung der Verhandlungen in besondere Räume, Behandlung zu Zeiten, da keine andern Strafprozesse stattfinden etc.).

Die gesonderte Behandlung ist auch dann durchzuführen, wenn Jugendliche und Erwachsene zusammen an einer Straftat beteiligt sind.

*c)* Die Oeffentlichkeit — auch die Presse — wird in den Jugendgerichts-Verhandlungen ausgeschlossen; immerhin ist Eltern, Pflegeeltern, Vormündern und auch Personen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen, der Zutritt gestattet.

Auch der jugendliche Angeklagte selbst kann von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

*d)* Ein Kontumazialverfahren ist im Jugendlichen-Prozess unzulässig.

3. Rechtsmittel. Die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde, eventuell die Kassationsbeschwerde, sind auch im Jugendlichen-Prozess zuzulassen.

Dem amtlichen Verteidiger (Beistand) ist über die gewöhnlichen Funktionen hinaus ein selbständiges Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zuzugestehen.

4) Aufgaben des Jugendrichters nach der Erledigung des Prozesses. *a)* Das Obergericht entscheidet über den Wegfall bzw. den Vollzug einer bedingt erkannten „Einschliessung“ des Jugendlichen (eidg. StrG-Entw. Art. 11 Ziff. 5 Abs. 2).

*b)* Der Vorsitzende des Jugendgerichts, das s. Zt. urteilte, entscheidet über die vorläufige Entlassung eines Jugendlichen aus der Zwangserziehungs- oder Korrekationsanstalt (eidg. StrG.-Entw. Art. 11 Ziff. 3).

In beiden Fällen müssen, wo es erforderlich wird, die jugendgerichtlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

